

Kindertagesstättenbedarfsplan des Westerwaldkreises



Gemalt von Johanna, 5 Jahre, Kita Spatzennest, Mörsbach

34. Fortschreibung 2024/25

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zukunft unseres Landkreises hängt davon ab, was wir heute für unsere Kinder tun.

Der vorliegenden 34. Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes können Sie entnehmen, was der Westerwaldkreis im Bereich der Kindertagesbetreuung bisher geleistet hat und wie er die Herausforderungen des neuen KiTa-Zukunftsgesetzes meistert.

Der Westerwaldkreis hat die Kindertagesbetreuung in den letzten Jahren sowohl qualitativ als auch quantitativ umfassend weiterentwickelt und bietet jungen Familien eine sehr gute Perspektive, um hier ihren Lebensmittelpunkt zu finden. Weiterhin arbeiten wir mit Nachdruck daran, die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf stetig zu verbessern, damit sich Eltern und Kinder in unserem Landkreis wohlfühlen.

Bei der außerfamiliären Betreuung ihrer Kinder haben Familien zwei Wahlmöglichkeiten: zum einen können diese ihr Kind wohnortnah in einer Kindertagesstätte betreuen lassen. Zum anderen besteht die Alternative der Kinderbetreuung durch eine Tagesmutter. Die Kindertagespflege, als familienähnlichste Form der Kinderbetreuung, ist ebenso bedeutsam wie die Betreuung in einer Kindertagesstätte. Über die Tagespflegebörse des Jugendamtes können sich Eltern informieren, wo es in der Nähe ihres Wohnortes eine Tagespflegestelle für ihr Kind gibt.

Der Westerwaldkreis hat in den letzten Jahren vieles dafür getan, um den bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung stetig voranzutreiben. Zum 01. Juli 2021 ist das Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vollumfänglich in Kraft getreten. In einer gemeinsamen Kraftanstrengung ist es uns mit den Trägern und Leitungen der Kindertagesstätten im Westerwaldkreis gelungen, die neuen Gesetzesvorgaben in die Praxis umzusetzen.

So werden in der 34. Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes insgesamt 483 Plätze für Kinder unter 2 Jahren zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass bereits heute ca. 70 % der Einrichtungen über die Möglichkeit verfügen, Kleinkindern eine gute Erziehung, Bildung und Betreuung zu bieten.

Darüber hinaus können ab dem Kindergartenjahr 2024/25 insgesamt 10.206 Kinder ab 2 Jahren in den Tageseinrichtungen im Westerwaldkreis betreut werden.

Der Westerwaldkreis setzt sich weiterhin dafür ein, dass das Kinderbetreuungsnetzwerk stetig ausgebaut und an die Bedürfnisse der jungen Familien angepasst wird. Um dies zu gewährleisten, stehen die Mitarbeiter des Jugendamtes im ständigen Austausch mit den Kindertagesstätten vor Ort.

Mein Dank gilt den Trägern der Kindertagesstätten und den vielen Erzieherinnen, Erziehern und Tagespflegepersonen, ohne deren Engagement eine bedarfsorientierte Kindertagesbetreuung nicht möglich wäre. Gemeinsam werden wir den bewährten Weg konsequent weitergehen und uns den kommenden Herausforderungen stellen.

Ich bin davon überzeugt, dass der vorliegende Kindertagesstättenbedarfsplan einen wichtigen Beitrag darstellt, um die Zukunft unserer Kinder und somit auch unseres Landkreises zu sichern.

Montabaur, im Dezember 2023

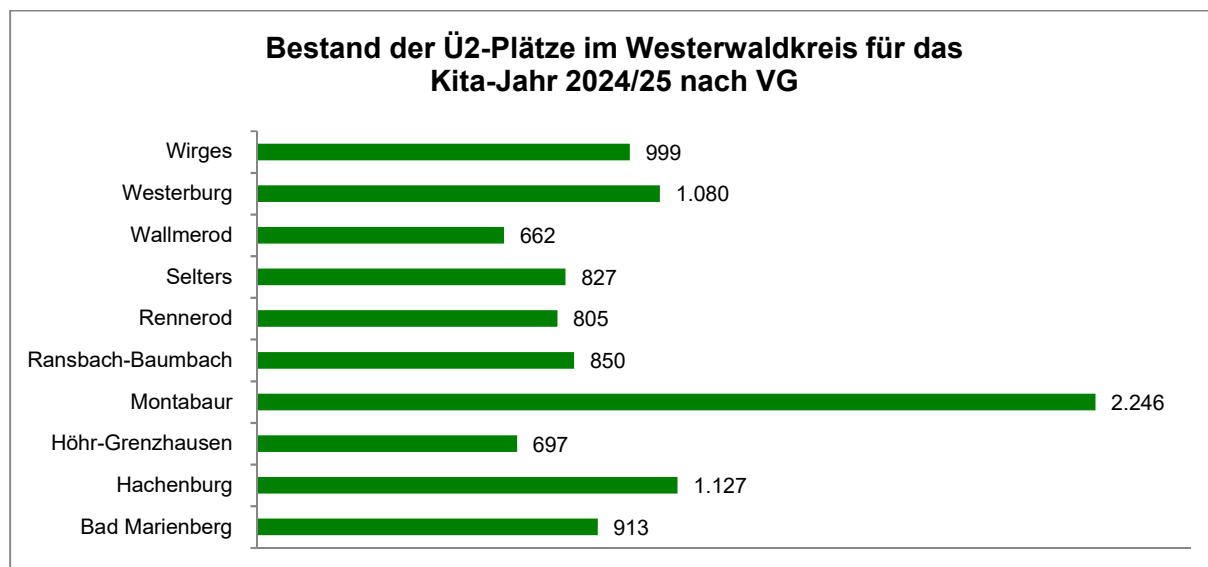
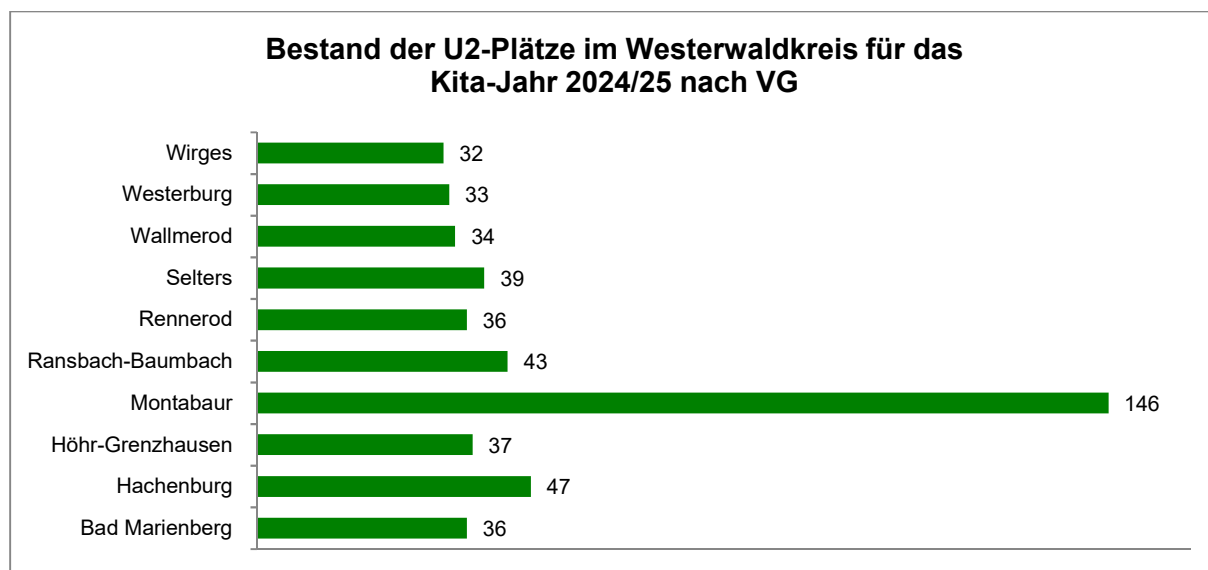
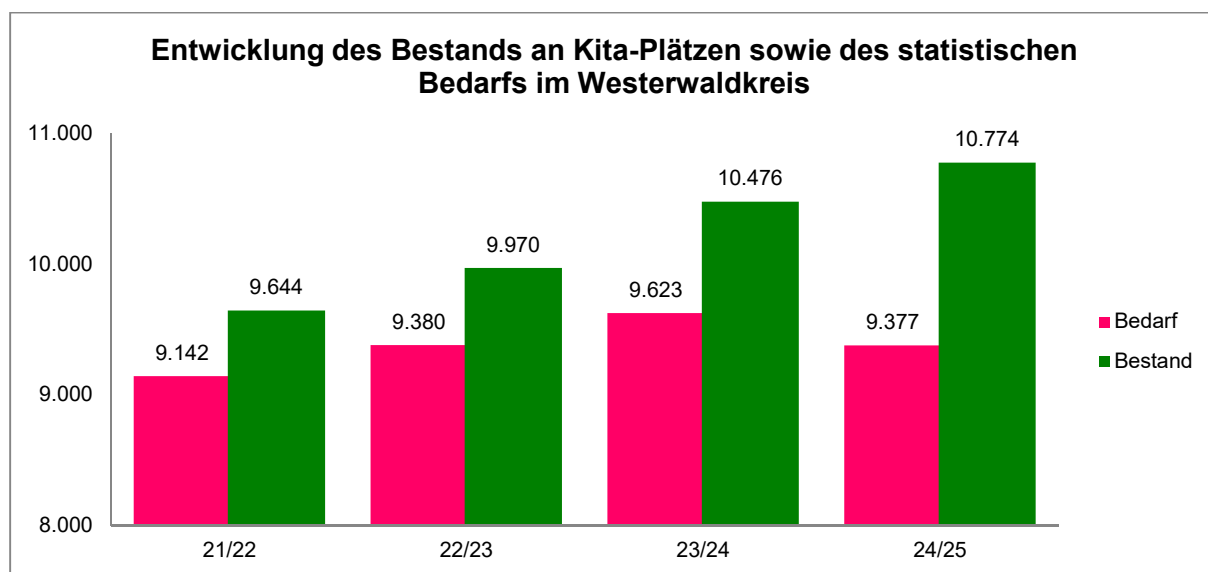


Achim Schwickert, Landrat

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Inhaltsverzeichnis	3
Einleitung	5
Gesamtdaten Westerwaldkreis	8
Planungsbereiche nach Verbandsgemeinden	
Bad Marienberg	11
Hachenburg	17
Höhr-Grenzhausen	23
Montabaur	29
Ransbach-Baumbach	41
Rennerod	45
Selters	51
Wallmerod	57
Westerburg	63
Wirges	71
Inklusion	79
Anhang	
• Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 25. September 2020	

Vereinbarkeit von Familie und Beruf



Einleitung

Kindertagesbetreuung wird in zwei zentrale Bereiche unterteilt: die Betreuung wird entweder in Kindertagesstätten oder in Form von Kindertagespflege gewährleistet. Die nachfolgenden Ausführungen ermöglichen eine Übersicht zu dem Ausbaustand dieser Betreuungsformen im Westerwaldkreis.

1.1 Kindertagesstätten

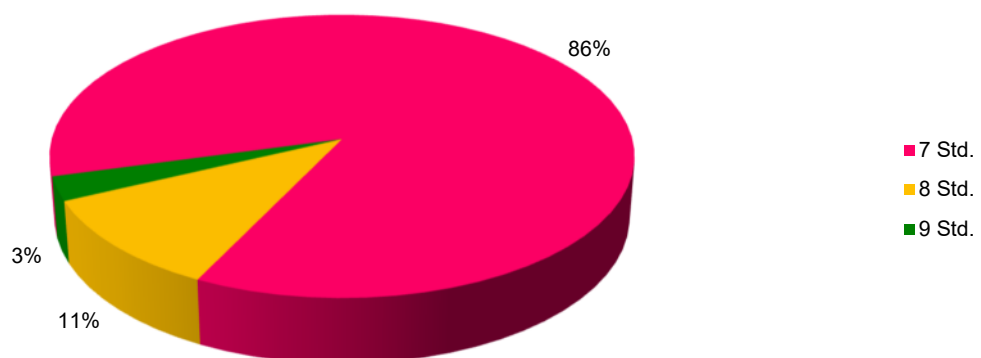
Zum 01. Juli 2021 ist das Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vollumfänglich in Kraft getreten. Die maßgeblichen Änderungen sind die Umstellung auf ein neues Personalisierungssystem (Platzpersonalisierung), der Rechtsanspruch auf eine durchgängige Betreuung von sieben Stunden, die Toleranzregelung über die unbesetzten Plätze, die Gewährung von Leitungsdeputaten und Deputaten für Praxisanleitung, der neue Kita-Beirat und das Sozialraumbudget. Mit dem Rechtsanspruch auf eine Betreuung von sieben Stunden am Stück geht außerdem einher, dass vor Ort bedarfsgerechte Angebote für eine Mittagsverpflegung zur Verfügung gestellt werden.

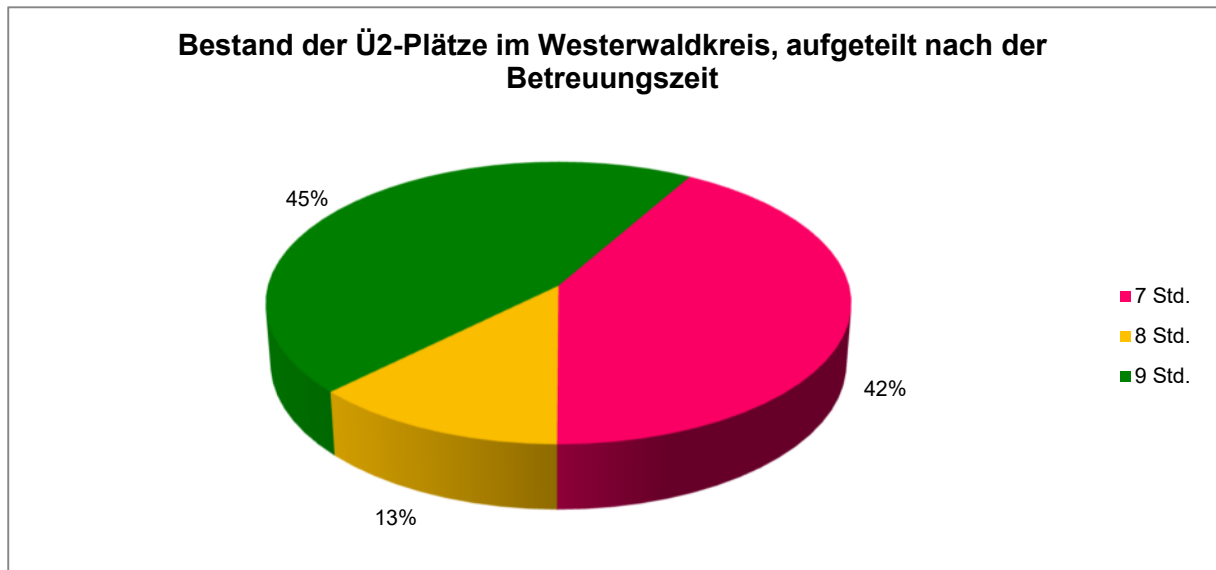
Als Datengrundlage für die Bestimmung des Bedarfs an Kindertagesbetreuung im Westerwaldkreis wurden die aktuellen Einwohnerdaten der örtlichen Einwohnermeldeämter zum Stichtag 01.09.2023, die dem Kreisjugendamt vorliegenden Bestandszahlen aus den Kindertagesstätten sowie der Betreuungsbedarf vor Ort berücksichtigt und ausgewertet.

Als Planungsgrundlage wurden für die 2- bis 6-jährigen Kinder jeweils die Zahlen für 4,5 Jahrgänge sowie 20 % der U2-Kinder des Kita-Jahres 2024/25 herangezogen.

Da die Kinder unter 2 Jahren für den Planungszeitraum 2024/25 größtenteils noch nicht geboren sind, wurde hier der Durchschnitt der letzten 3 Jahrgänge der 2-Jährigen zugrunde gelegt. Bereits seit mehreren Jahren ist der Westerwaldkreis dem Bedarf der Eltern nach Ganztagsbetreuung und Mittagsverpflegung ihrer Kinder großzügig nachgekommen. Die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden mit dem Rechtsanspruch ab 01. Juli 2021 verbessert. Auch bereits die 7-Stunden-Betreuung über Mittag mit Mittagessen stellt ein Ganztagsangebot dar. Darüber hinaus bietet der Westerwaldkreis auch die Betreuung der Kinder über 8 und 9 Stunden an. Die Plätze im 8- und 9-Stunden-Block bilden somit die Lebens- und Arbeitswirklichkeit der berufstätigen Eltern im Westerwaldkreis ab.

Bestand der U2-Plätze im Westerwaldkreis, aufgeteilt nach der Betreuungszeit





1.2 Kindertagespflege

Unter Kindertagespflege versteht man die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen (§ 22 SGB VIII).

Die Wahlfreiheit der Eltern, sich selbst der Kinderbetreuung zu widmen oder ein Kinderbetreuungsangebot in Anspruch zu nehmen, wird im Westerwaldkreis durch den entsprechenden Ausbau der Kinderbetreuungsplätze ermöglicht.

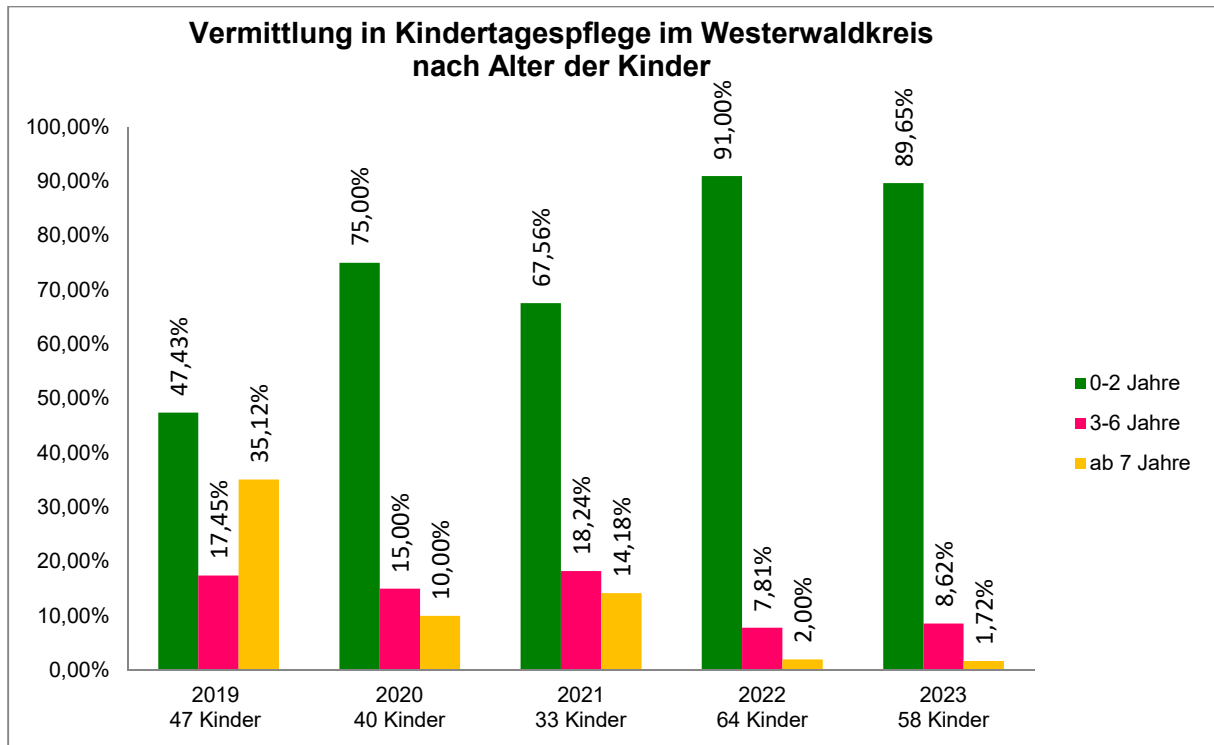
Neben Krippen, Kindergärten und Horten gibt es die Tagespflege als familienähnlichste Form der Kindertagesbetreuung, die gleichrangig neben der institutionellen Betreuung stehen soll. Die Tagespflege leistet einen unverzichtbaren Beitrag und schließt insbesondere vorhandene Lücken im System der Kinderbetreuung, speziell im Bereich der unter 3-jährigen und der über 7-jährigen Kinder.

In der Regel findet das Kind Aufnahme in der Familie der Tagesmutter und wächst häufig zusammen mit deren Kindern auf. Es hat somit eine feste Bezugsperson, die sich intensiv um es kümmert, nach kurzer Zeit seine Bedürfnisse und Eigenarten kennt und sich darauf einstellen kann. Somit ähnelt die Situation in der Tagespflege derjenigen in der Familie. Mit der Tagesmutter kann aber auch vereinbart werden, dass sie in die Wohnung der Familie kommt. Dann kann das Kind in der ihm vertrauten Umgebung verbleiben.

Die Tagespflegepersonen werden umfassend geschult, damit eine an den Bedürfnissen des Kindes orientierte Betreuung möglich ist. Bisher mussten sich angehende Tagespflegemütter und -väter zu einer spezifischen Schulung anmelden und insgesamt 160 Unterrichtsstunden nachweisen, um die Qualifikation und Betriebserlaubnis als Tagespflegeperson zu erhalten. Während der Schulung werden grundsätzliche pädagogische und pflegerische Inhalte vermittelt, die im täglichen Umgang mit dem Kind wichtig sind. Seit Oktober 2017 müssen potenzielle Tagespflegepersonen sogar 300 Unterrichtseinheiten und Praktika absolvieren, um die Tagespflegeterlaubnis zu erhalten.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12. April 2019 die neue Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege im Westerwaldkreis beschlossen. Mit den Änderungen konnten entscheidende Verbesserungen für Eltern sowie für die Tagespflegepersonen erreicht werden.

Bereits seit über 10 Jahren ist in der Kreisverwaltung eine Tagespflegebörse eingerichtet. Die in diesem Bereich tätigen Mitarbeiter des Jugendamtes beraten Tagespflegepersonen sowie Eltern, die eine Tagespflegeperson zur Betreuung ihres Kindes suchen. Zum Stichtag 01. November 2023 standen 63 qualifizierte Tagespflegepersonen im Westerwaldkreis für eine Vermittlung zur Verfügung. Insgesamt 58 Kinder wurden finanziell vom Westerwaldkreis unterstützt.



Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2024/25 im Westerwaldkreis, unterteilt nach U2 / Ü2



Planungsbereich Westerwaldkreis

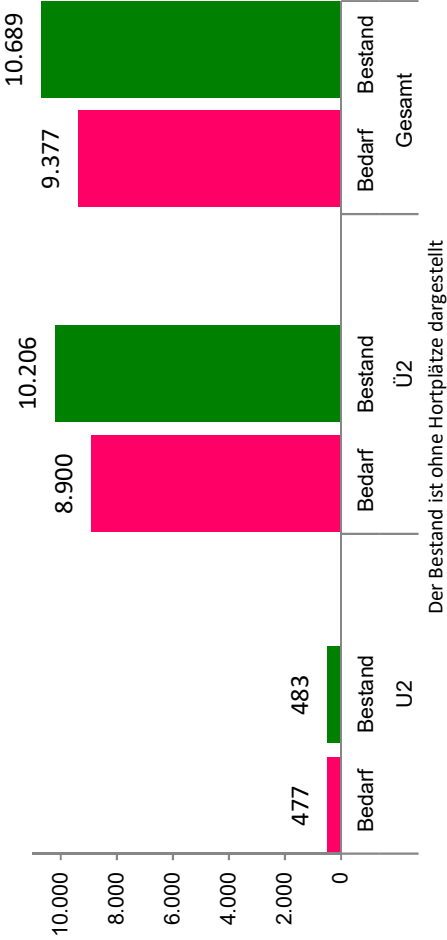
Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Verbandsgemeinde	Bedarf 24 / 25			Prognose 25 / 26			Planaussagen 24 / 25									
	gesamt U2 + Ü2	U2	Ü2	gesamt U2 + Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	7 Std.	8 Std.	9 Std.	Ü2	7 Std.	8 Std.	9 Std.	Hort
Bad Marienberg	890	46	844	873	46	827	949	36	35		1	913	473	76	364	
Hachenburg	1.096	61	1.035	1.063	61	1.002	1.195	47	17	14	16	1.127	458	105	564	21
Höhr-Grenzhausen	609	27	582	600	27	573	755	37	17	20		697	350	43	304	21
Montabaur	1.823	89	1.734	1.791	89	1.702	2.392	146	146			2.246	947	214	1.085	
Ransbach-Baumbach	779	35	744	709	35	674	893	43	33	10		850	336	217	297	
Rennerod	817	44	773	770	44	726	841	36	36			805	341	134	330	
Selters	722	39	683	722	39	683	888	39	31	8		827	305	165	357	22
Wallmerod	645	37	608	619	37	582	696	34	34			662	254	36	372	
Westerburg	1.068	53	1.015	1.006	53	953	1.113	33	15	7	11	1.080	381	231	468	
Wirges	928	46	882	926	46	880	1.052	32	30	2		999	402	33	564	21
GESAMT Westerwaldkreis	9.377	477	8.900	9.079	477	8.602	10.774	483	394	61	28	10.206	4.247	1.254	4.705	85
GESAMT Vorjahr (Stichtag 12.12.2022)	9.623	497	9.126	9.344	497	8.847	10.376	458	365	63	30	9.833	4.090	1.243	4.500	85

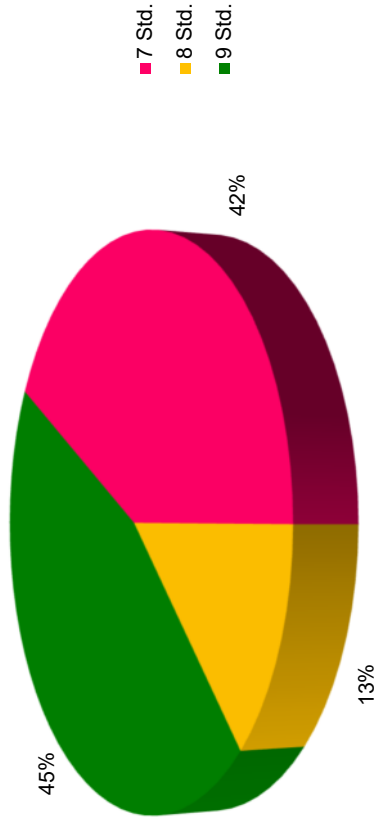
Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises

34. Fortschreibung

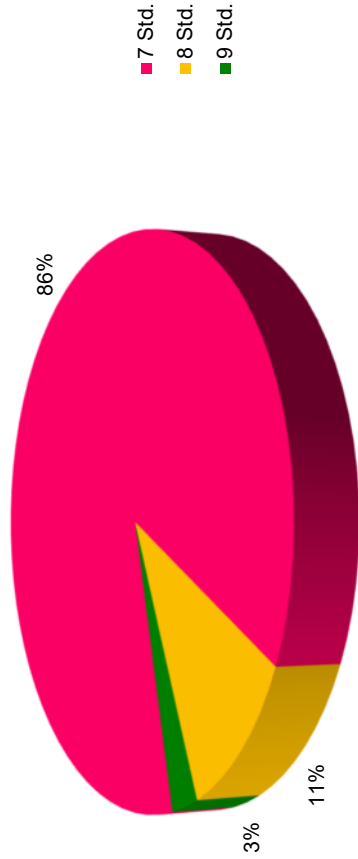
Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2024/25 im Westerwaldkreis



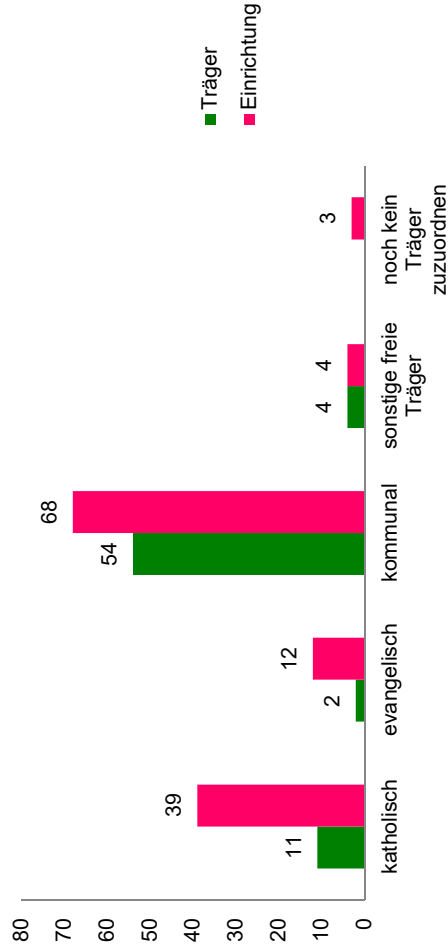
Bestand der Ü2-Plätze im Westerwaldkreis, aufgeteilt nach der Betreuungszeit



Bestand der U2-Plätze im Westerwaldkreis, aufgeteilt nach der Betreuungszeit

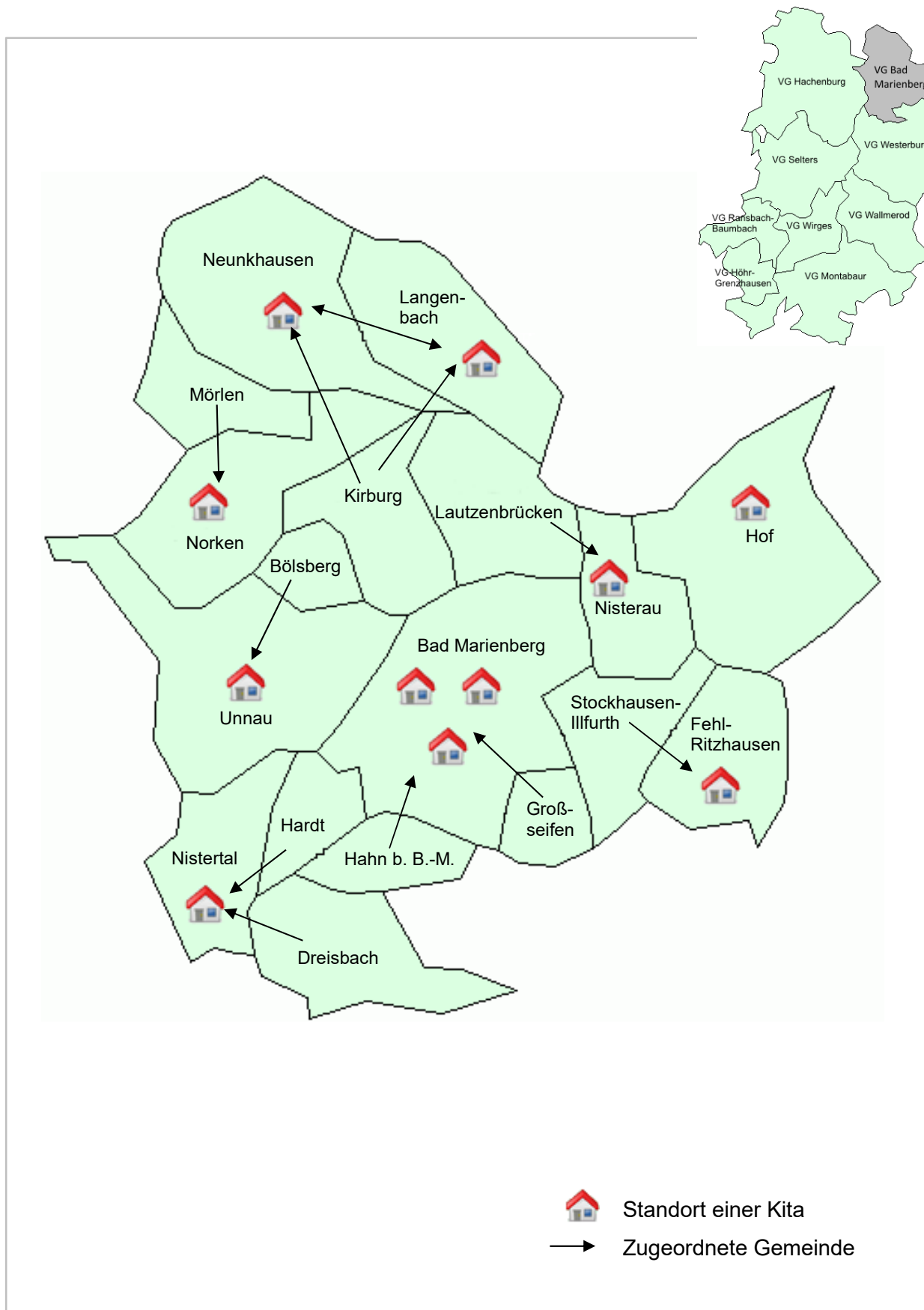


Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindertagesstätten im Westerwaldkreis



34. Kindertagesstättenbedarfsplanung

Planungsbereich Bad Marienberg



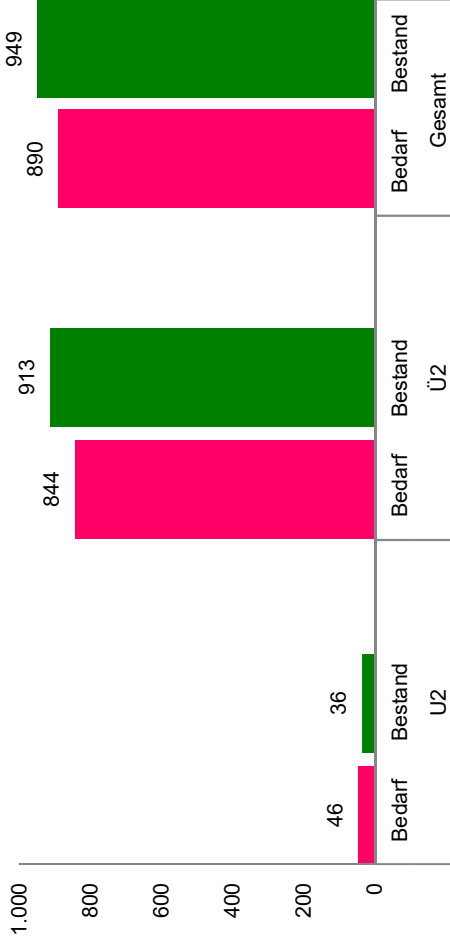
Planungsbereich Bad Marienberg

34. Fortschreibung

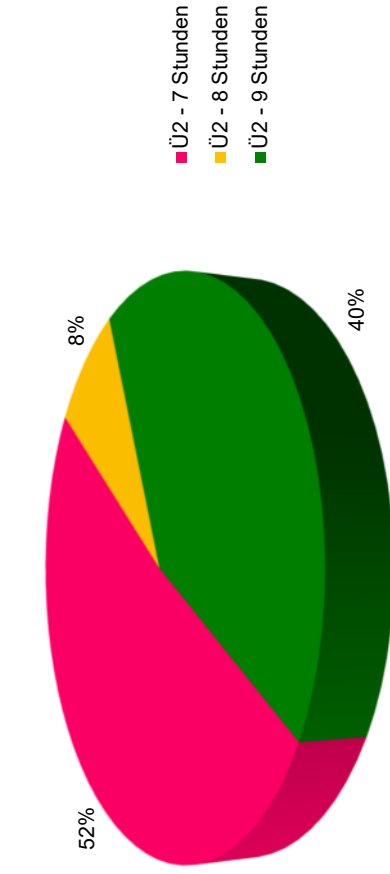
Entwicklung des Bestands an Kita-Plätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Bad Marienberg



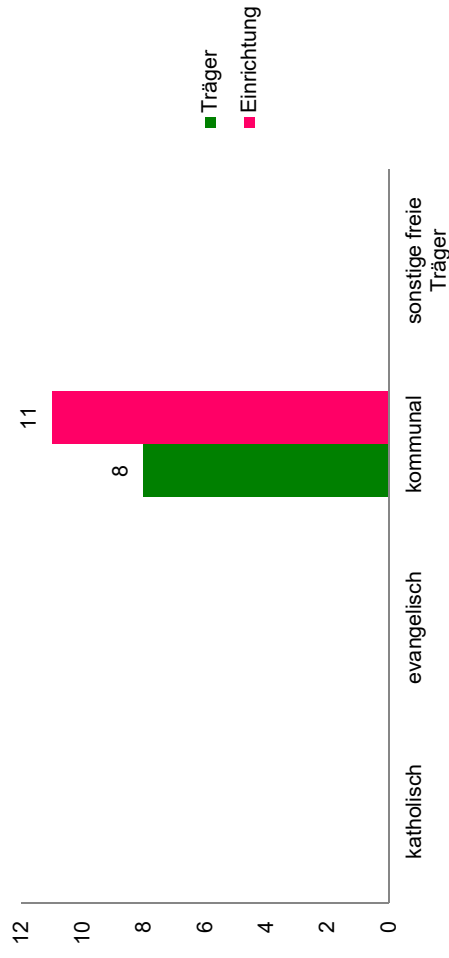
Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2024/25 in der VG Bad Marienberg



Bestand der Ü2-Plätze in der VG Bad Marienberg, aufgeteilt nach der Betreuungszeit



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindertagesstätten in der VG Bad Marienberg



Planungsbereich Bad Marienberg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
	Träger	Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2				Ü2			Schul- kinder	
			20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge		gesamt	gesamt		gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt			7 Std.
1	Bad Marienberg I Pestalozzistraße Stadt Bad Marienberg	Stadtgebiet OT Eichenstruth OT Langenbach Großseifen Hahn b. Mbg. OT Zinhain	9 2 2 2 1 2	189 22 38 26 17 26	9 2 2 2 1 2	194 20 40 29 17 28	140	11	129	140	11	11	11	66	40	23		- Kapazität: 140 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG	
2	Bad Marienberg II OT Langenbach Stadt Bad Marienberg						150		150	150				62	18	70			
3	Bad Marienberg III OT Zinhain Stadt Bad Marienberg						50		50	50				30		20			- Kapazität: 150 Plätze
																		- Kapazität: 50 Plätze	
																		Für die Kitas in Bad Marienberg (I - III): Ausweich nach Nisterau	
			18	318	18	328	340	11	329	340	11	11	158	58	113			- Kapazität: 85 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG	
4	Hof Ortsgemeinde Hof	Hof	3	63	3	57	85	5	80	85	5	5	44			36			

Planungsbereich Bad Marienberg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

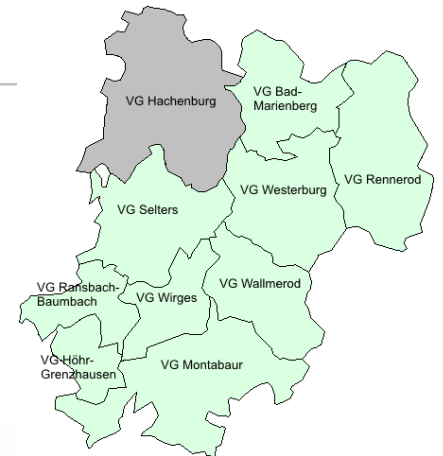
Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	Plätze gesamt			U2				Ü2	Schul- kinder
			20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.	8 Std.		9 Std.	
5	Nisterau Ortsgemeinde Nisterau	Nisterau Lautzenbrücken	2 1 3	39 19 58	2 1 3	33 17 50		70	3	67	70	3	3	67	37	30			
6	Fehl-Ritzhausen Ortsgemeinde Fehl-Ritzhausen	Fehl-Ritzhausen Stockhausen- Illfurth	2 1 3	36 18 54	2 1 3	37 17 54		60						60	40	20			
7	Neunkhausen Zweckverband Neunkhausen	Neunkhausen Langenbach Kirburg	2 2 2	45 52 25	2 2 2	42 46 25	73	3	70	73	3	3		70	30	18	22		
8	Langenbach Zweckverband Neunkhausen						50		50	50				50	27	23			
			6	122	6	113	123	3	120	123	3	3		120	57	18	45		

Planungsbereich Bad Marienberg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen	
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2			Ü2				Schul- kinder
			20 % der Einjährigen	4,5-Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5-Jahrgänge		gesamt	gesamt		gesamt	davon	davon	davon	gesamt	7 Std.		
9	Nistertal Ortsgemeinde Nistertal	Nistertal Dreisbach Hardt	2 1 2	38 21 29	2 1 2	39 20 27												- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
			5	88	5	86	96	6	90	98	6	92	47	45				
10	Unnau Ortsgemeinde Unnau	Unnau Bölsberg	4 1 5	83 4 87	4 1 5	73 4 77												- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
							100	5	95	100	5	95	55	40				
11	Norken Ortsgemeinde Norken	Norken Mörten	2 1 3	31 23 54	2 1 3	35 27 62												- Kapazität: 73 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kitas Neunkhausen und Langenbach b. Kirburg
							64	3	61	73	3	70	35	35				
Verbandsgemeinde gesamt:			46	844	46	827	938	36	902	949	36	913	473	76	364			

34. Kindertagesstättenbedarfsplanung Planungsbereich Hachenburg



Standort einer Kita

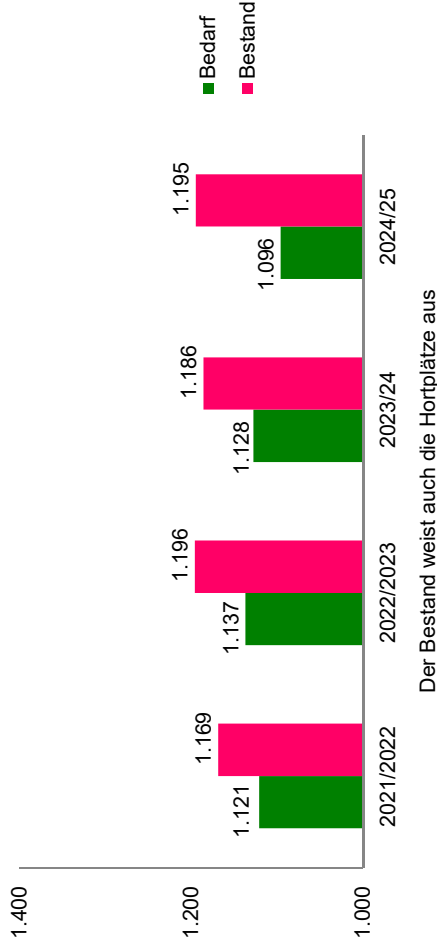


Zugeordnete Gemeinde

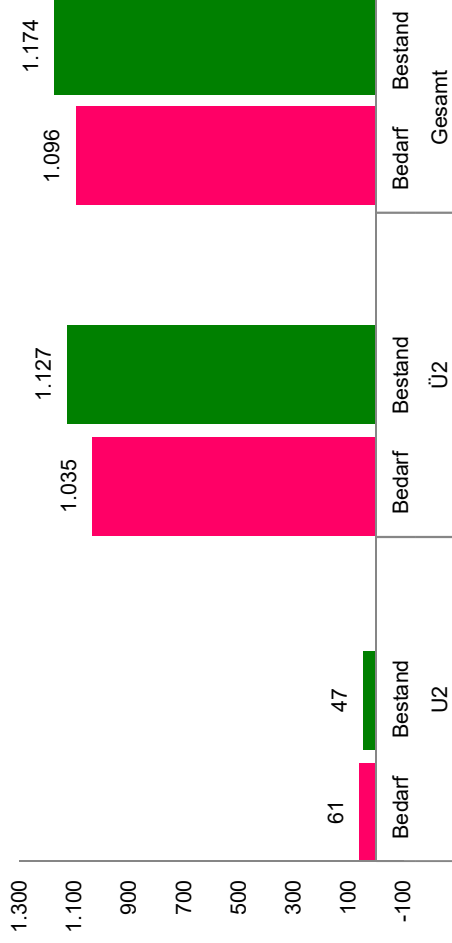
Planungsbereich Hachenburg

34. Fortschreibung

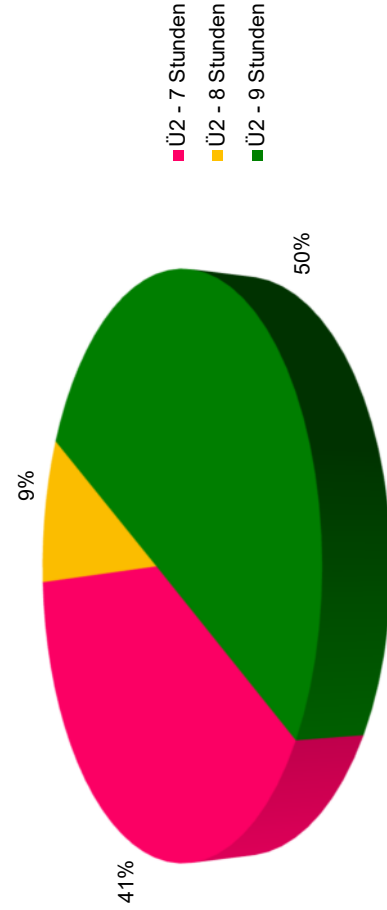
Entwicklung des Bestands an Kita-Plätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Hachenburg



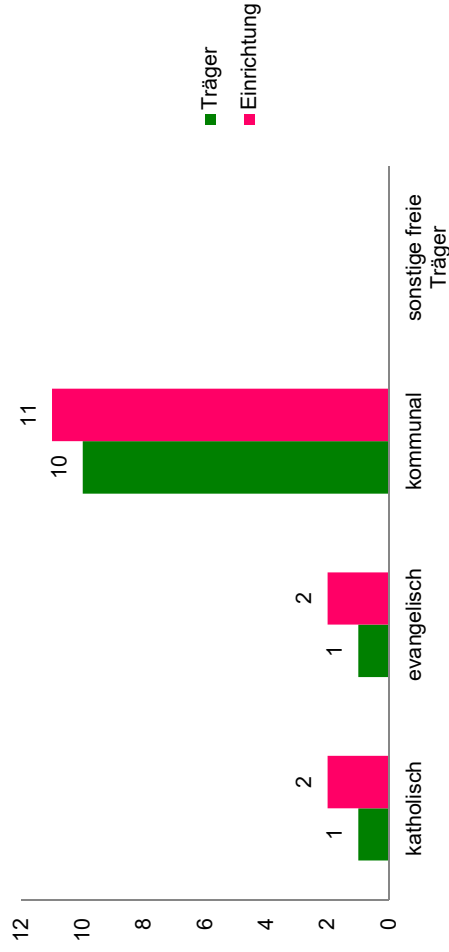
Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2024/25 in der VG Hachenburg



Bestand der Ü2-Plätze in der VG Hachenburg, aufgeteilt nach der Betreuungszeit



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindertagesstätten in der VG Hachenburg



Planungsbereich Hachenburg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	U2			Ü2				Schul- kinder	
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen		20 % der Einjährigen		4,5 Jahrgänge		gesamt	gesamt	davon			davon					

Planungsbereich Hachenburg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen			
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2			Schul- kinder				
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	davon	gesamt	9 Std.		
17	Hattert Ortsgemeinde Hattert	4 1 1 6	80 8 6 94	4 1 1 6	78 8 7 93												- Kapazität: 115 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kita Wahlrod	
18	Luckenbach Kath. Kirchengemeinde Hachenburg	2 2 1 1 6	30 31 14 9 84	2 2 1 1 6	28 26 13 8 75													- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kita Mörsbach
19	Mörsbach Zweckverband Mörsbach	1 1 1 2 1 1 7	10 7 7 30 14 6 74	1 1 1 2 1 1 7	9 6 8 35 16 5 79													- Kapazität: 70 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Luckenbach

Planungsbereich Hachenburg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		gesamt	U2	Ü2	davon			Schul- kinder	
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge			gesamt			gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	
20 Nister Ortsgemeinde Nister	Nister	2	42	2	46	44		44			44	20	24	24	- Kapazität: 44 Plätze
21 Steinebach a.d.Wied Zweckverband Steinebach a. d. Wied	Steinebach/Wied Dreifelden Linden	2 1 1	38 13 3	2 1 1	28 13 6	67	3	64			57	24		33	- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
22 Wahlrod Ev. Kirchengemeinde Höhr-Grenzhausen, GüT	Wahlrod Borod Mudenbach	2 1 2	45 20 37	2 1 2	46 22 34	96	3	93			110	55		55	- Kapazität: 125 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Hattert (bis Fertigstellung Baumaßnahme)
23 Höchstebach Zweckverband Höchstebach	Höchstebach Wied Welkenbach Winkelbach	2 1 1 1	29 23 6 14	2 1 1 1	30 18 6 13	90	5	85			85	40		45	- Kapazität: 100 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG

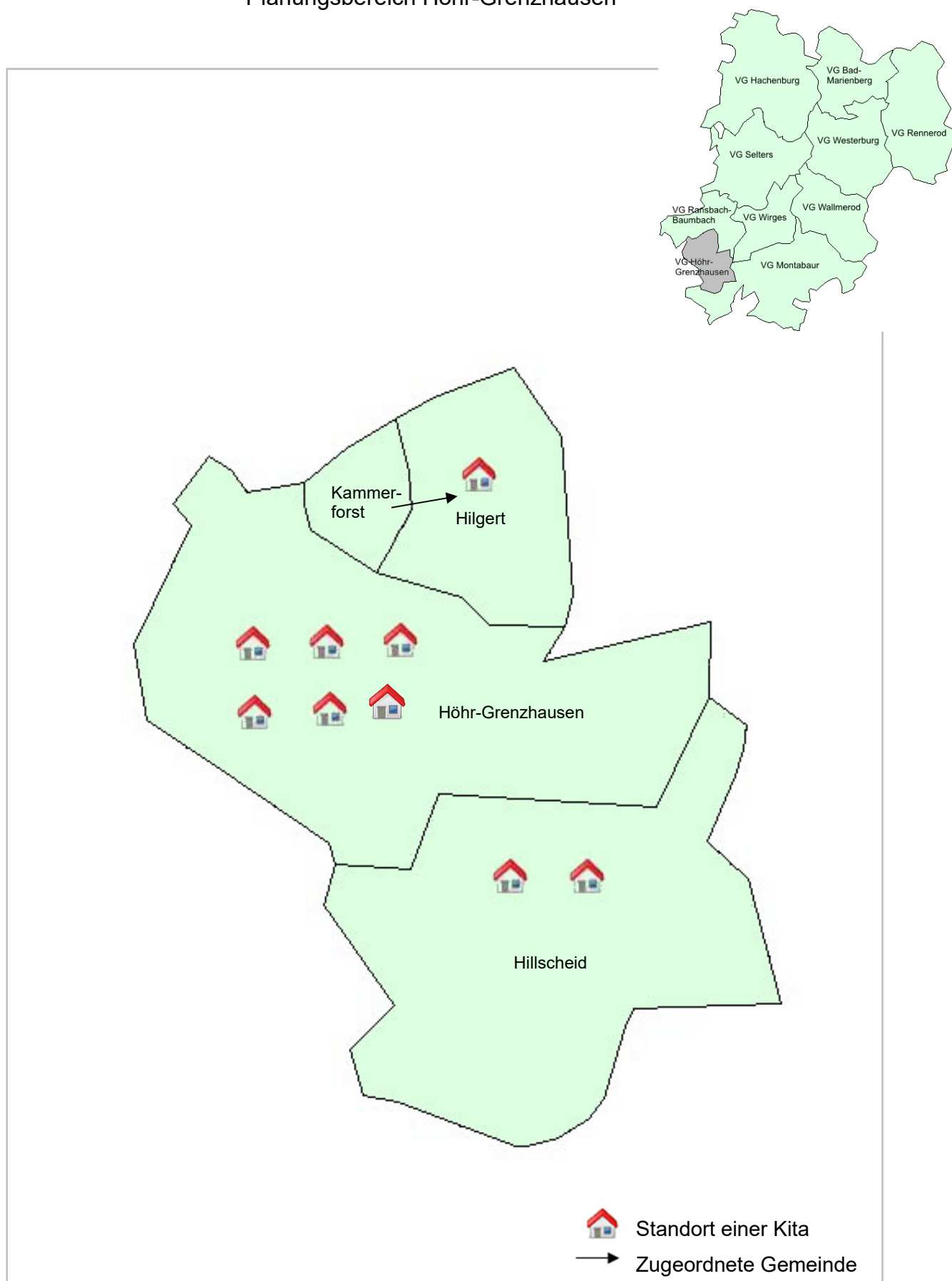
Planungsbereich Hachenburg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen			
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	Plätze gesamt			Ü2				Schul- kinder		
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	davon	7 Std.	8 Std.	9 Std.		
24 Müschenbach Ortsgemeinde Müschensbach	Müschensbach Astert	2 1 3	38 18 56	2 1 3	38 17 55			65	2	2	2	7 Std.	8 Std.	9 Std.					- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
25 Mündersbach Ortsgemeinde Mündersbach	Mündersbach	2	35	2	29	40	40	40							18	22			- Kapazität: 50 Plätze
26 Roßbach Ortsgemeinde Roßbach	Roßbach	2	39	2	37	50	48	50	2	2	2				24	24	24		- Kapazität: 50 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG
27 Kinderhort Verbandsgemeinde Hachenburg	Verbands- gemeinde Hachenburg					21		21										21	- Kapazität: 25 Plätze
Verbandsgemeinde gesamt:		61	1.035	61	1.002	1.205	43	1.141	1.195	47	17	14	16		458	105	564	21	

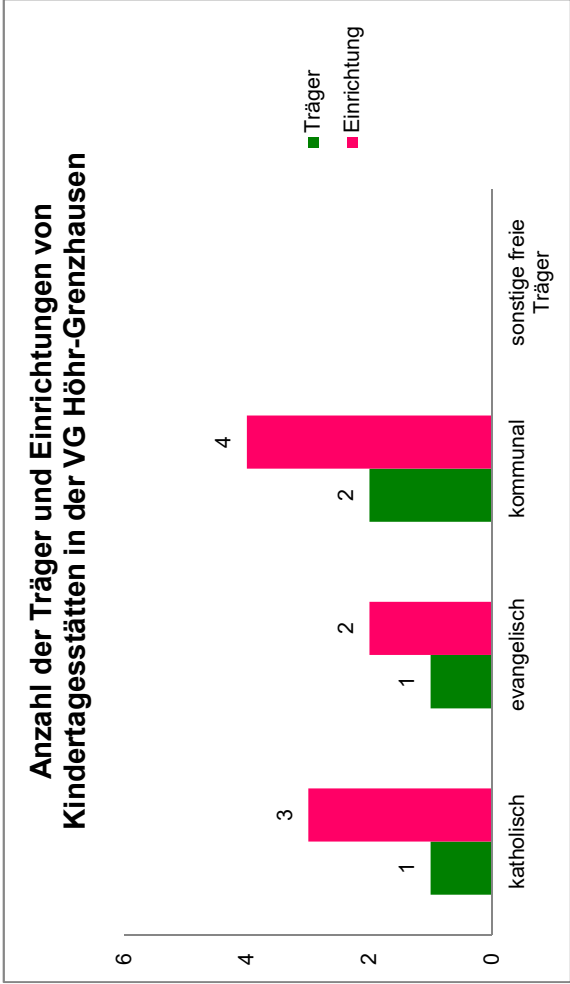
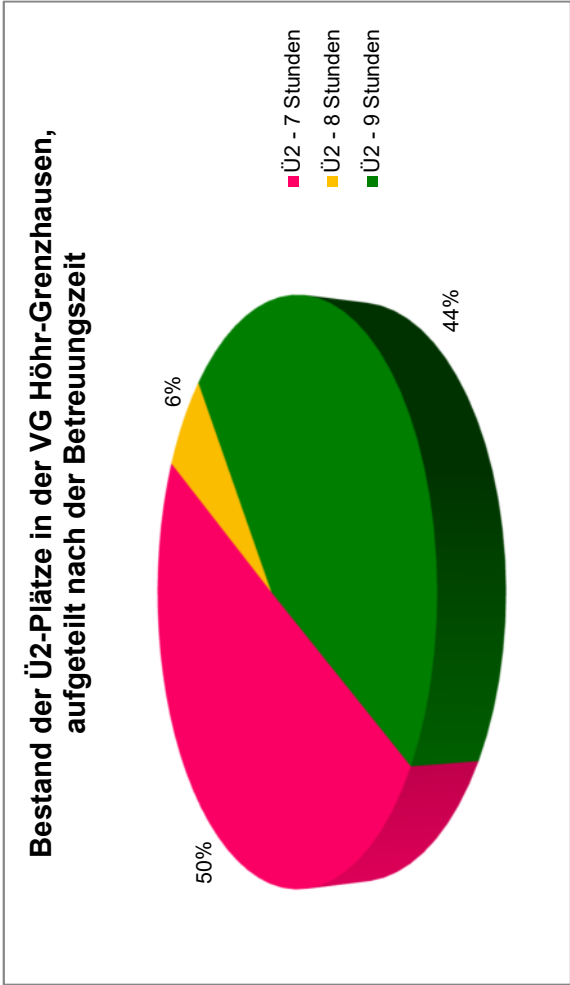
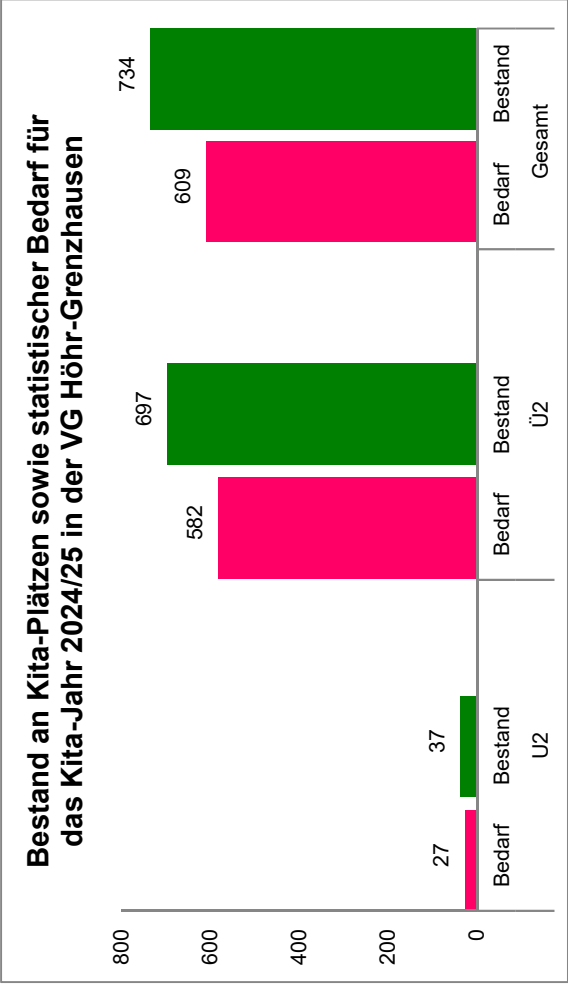
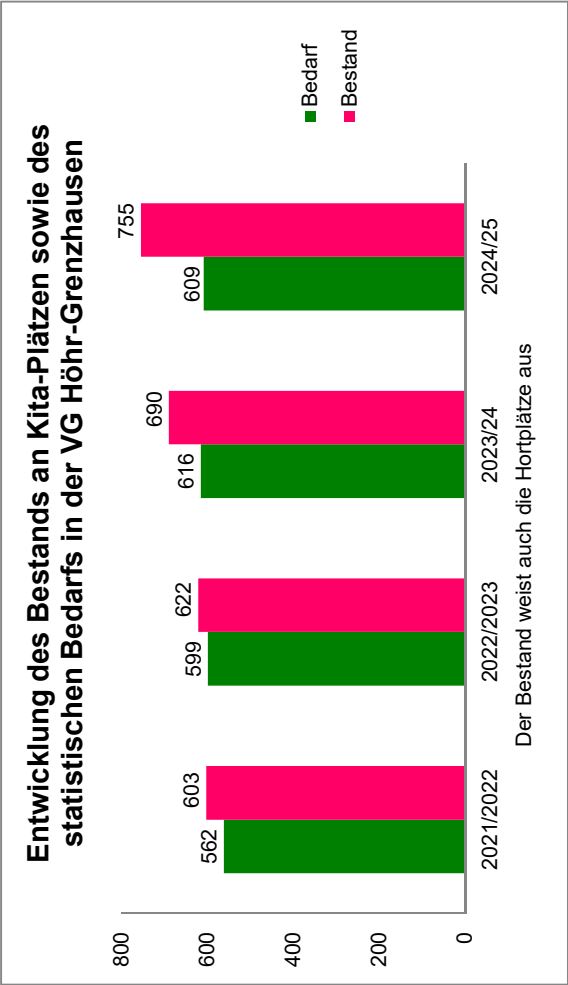
34. Kindertagesstättenbedarfsplanung

Planungsbereich Hör-Grenzhausen



Planungsbereich Höhr-Grenzhausen

34. Fortschreibung



Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

25

Planungsbereich Hör-Grenzhausen

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

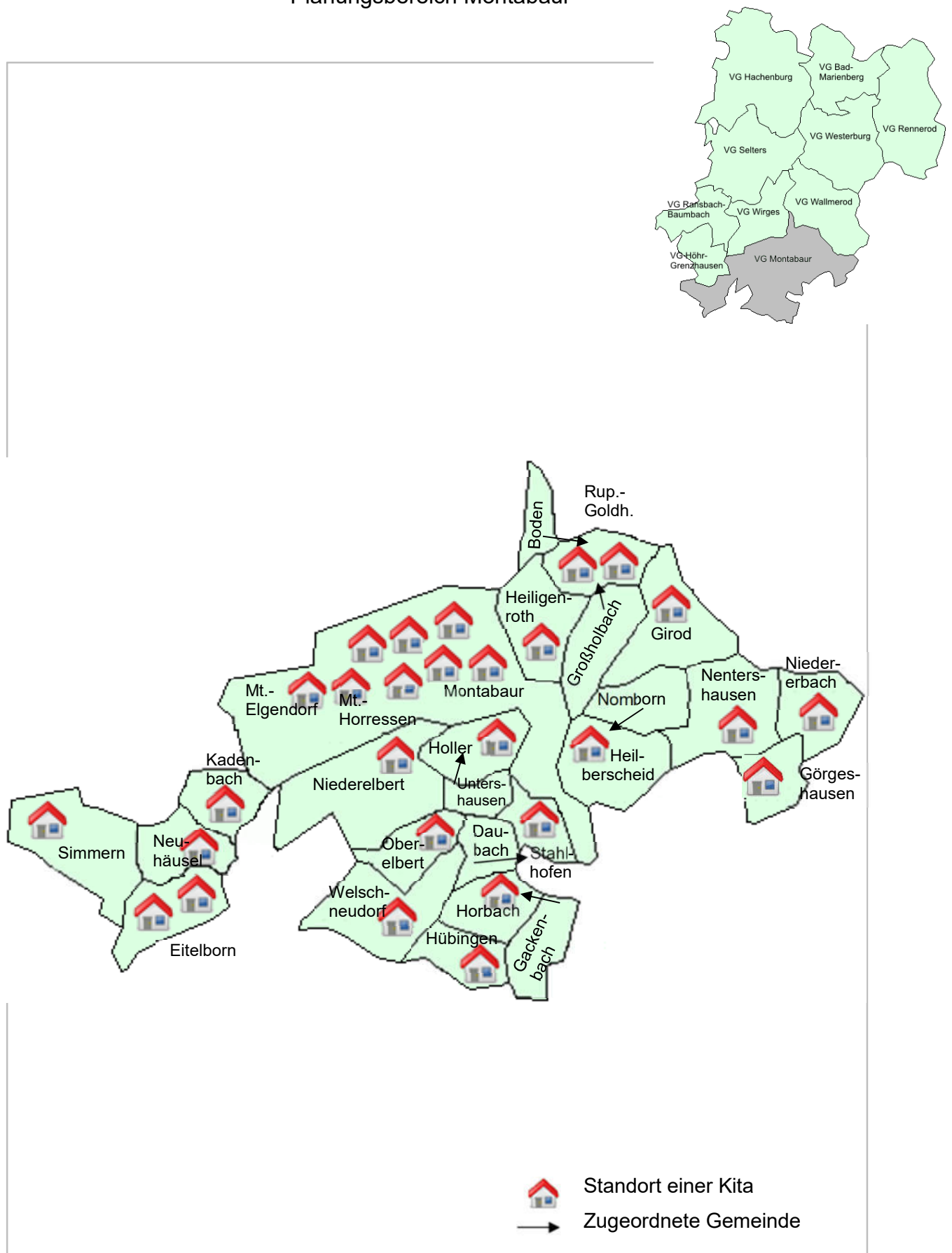
Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen								
Träger	Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2			Ü2				Schul - kinder							
		20 % der Einjährigen	4,5 Jährigänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährigänge		gesamt	gesamt		gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.											
														gesamt	gesamt	gesamt								
125 Hörh-Grenz. VI Stadt Hörh-Grenz.						50		50	75	5	5	27	7	20		492	70	35	35					- Kapazität: 75 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG
32 Hilgert Ev. Kirchengemeinde Hörh-Grenzhausen, GüT	Hilgert Kammerforst	4 1 5	75 10 85	4 1 5	79 11 90												95	45	25	25				- Kapazität: 100 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG
33 Hilscheid Kath. Kirchengem. Hörh-Grenzhausen	Hilscheid	5	98	5	104	65		65	65							65	29	36						- Kapazität: 65 Plätze
34 Hilscheid Ortsgemeinde Hilscheid						27		27	25							25		25						- Kapazität: 27 Plätze

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

27

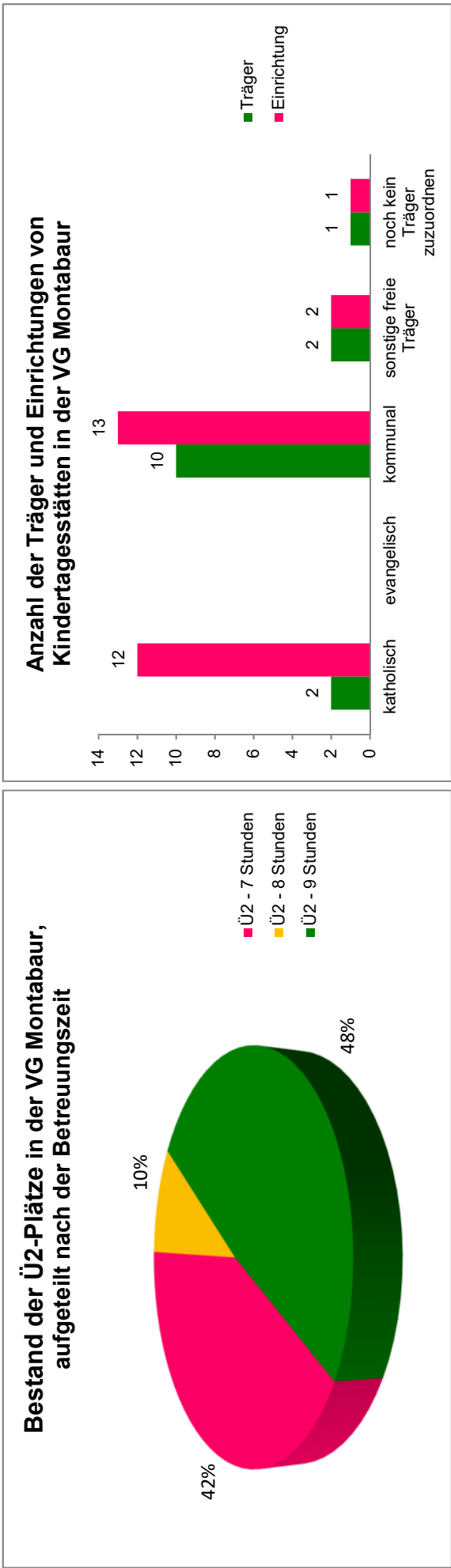
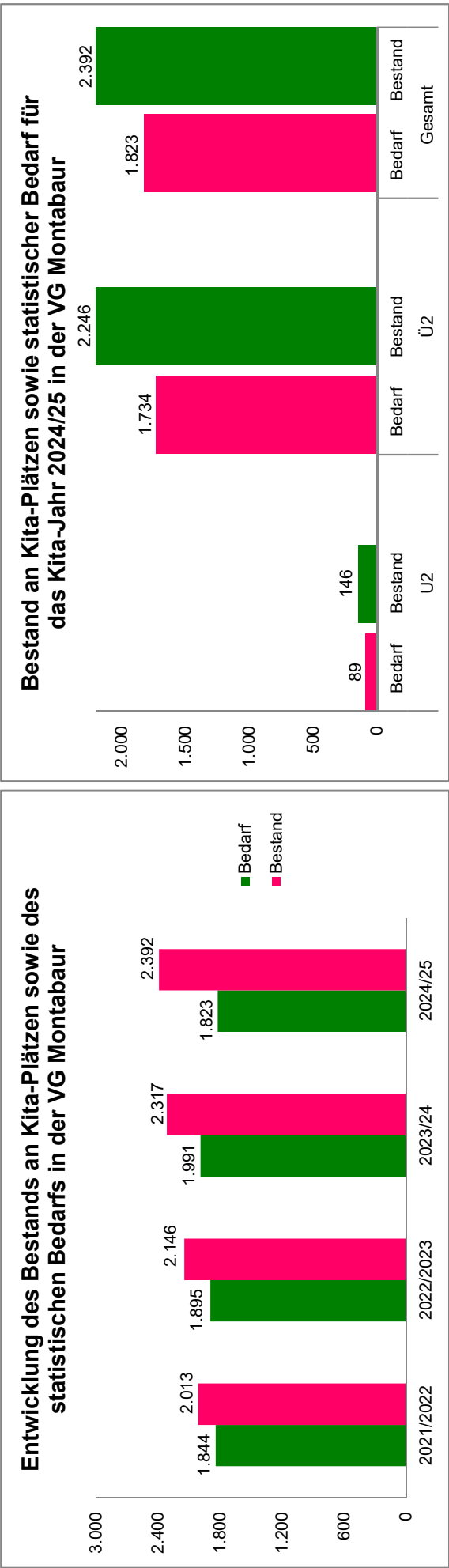
34. Kindertagesstättenbedarfsplanung

Planungsbereich Montabaur



Planungsbereich Montabaur

34. Fortschreibung



Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr. Standort		Einzugsbereich		Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen	
	Träger		Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	Plätze gesamt	U2			Ü2		Schul- kinder
				20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge		gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.			
36	Montabaur I Don Bosco Kath. Kirchen- gemeinde St. Peter Montabaur	Montabaur Stadtgebiet		22	504	22	502	75		75	gesamt				30	45		- Kapazität: 75 Plätze
37	Montabaur II St. Peter Kath. Kirchengem. St. Peter Montabaur							50		50					18	32		- Kapazität: 50 Plätze
38	Montabaur III St. Martin Kath. Kirchengem. St. Peter Montabaur	OT Eschelbach		2	30	2	25	160	10	150	10	10			65	55		- Kapazität: 175 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG
39	Montabaur IV Himmelfeld Stadt Montabaur	OT Bladenheim OT Etersdorf OT Reckenthal OT Wirzenborn		1	7	1	8	160	10	150	10	10			51	66		- Kapazität: 175 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG
				1	9	1	7											
				1	3	1	4											
				2	2													
- Kapazität: 75 Plätze																		
- Kapazität: 50 Plätze																		
- Kapazität: 175 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG																		
- Kapazität: 175 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG																		

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen	
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt			Ü2			Schul- kinder		
									gesamt	U2	Ü2	gesamt	davon	davon			davon
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	
40 Montabaur V Sonnenschein Stadt Montabaur						145	12	133	145	12	12	12	133	35	35	63	- Kapazität: 150 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
41 Montabaur VI Petersfor Stadt Montabaur						75	10	65	75	10	10	10	65	18		47	- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
																	Von den 75 Plätzen werden 15 Plätze dem kath. Klini- kum Koblenz-Montab. zur Verfügung gestellt.
		27	546	27	546	665	42	623	665	42	42		623	217	98	308	Für die Kitas in Montabaur (I - VI): Ausweich nach Mt. - Horresen

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr. Standort		Einzugsbereich		Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
	Träger		Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	U2				Ü2			Schul- kinder	
				20 % der Einjährigen	4,5 Jährigänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährigänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.			
42	Montabaur-Horressen Kath. Kirchengem. St. Peter Montabaur		OT Horressen	3	65	3	66	112	12	100	112	12	12	100	36	23	41			
43	Montabaur-Elgendorf Stadt Montabaur		OT Elgendorf	3	51	3	47	50		50	50			50	23		27			
44	Eitelborn Kath. Kirchengem. St. Peter Montabaur		Eitelborn	5	116	5	113	135	10	125	125	10	10	115	40	35	40			
127	Eitelborn Wald- und Naturkinder- garten WälderWald- Wichtel Kadenbach		Westerwaldkreis					20		20	20			20	20					

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen				
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	U2			Ü2				Schul- kinder			
									gesamt	gesamt	gesamt	davon	davon	davon			gesamt	davon	davon
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jährigänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährigänge														
45 Hübungen Familienferiendorf Hübungen	Hübungen	1	18	1	19	25	gesamt	gesamt	25	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	25					- Kapazität: 26 Plätze Ausweich für Kita Horbach
46 Horbach Zweckverband Gackebach/ Horbach	Gackebach Horbach	2 2 4	23 44 67	2 2 4	22 38 60						5			75	37	38			- Kapazität: 100 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Hübungen
47 Nentershausen Kath. Kirchengem. St. Laurentius Nentershausen	Nentershausen	5	93	5	91	115	5	110	115	5	5			110	43	18	49		- Kapazität: 125 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	gesamt	U2	Ü2	U2			Ü2				Schul- kinder	
										gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.			8 Std.
	Träger																	
48	Heilberscheid Zweckverband Heilberscheid/ Nomborn	1 2 3	16 25 41	1 2 3	21 25 46		62	2 60										- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kitas Girod und Niedererbach
49	Niedererbach Ortsgemeinde Niedererbach	3	54	3	51		50		62	2	2							- Kapazität: 75 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Heilberscheid
50	Niederelbert Kath. Kirchengem. St. Peter Montabaur	4	75	4	80		110	10 100	110	10	10							- Kapazität: 125 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kitas Welsch- neudorf, Oberelbert und Stahlhofen

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr. Standort		Einzugsbereich		Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen	
	Träger		Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	Plätze gesamt		Ü2				Schul- kinder
				20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.		
51	Holler Ortsgemeinde Holler		Holler Untershausen	2 1 3	43 25 68	2 1 3	41 23 64											- Kapazität: 75 Plätze Ausweich für Kita Stahlhofen
52	Heiligenroth Ortsgemeinde Heiligenroth		Heiligenroth	3	60	3	59	85	10	75	85	75	10	10	19	37		- Kapazität: 87 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kita Ruppach-Goldhausen
53	Kadenbach Kath. Kirchengem. St. Peter Montabaur		Kadenbach	3	47	3	47	70	5	65	70	65	5	5	35	30		- Kapazität: 75 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für die Augst

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr. Standort		Einzugsbereich		Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
	Träger		Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	Plätze gesamt			U2	Ü2		Schul- kinder	
				20 % der Einjährigen	4,5-Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5-Jahrgänge		gesamt	gesamt	gesamt	davon	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.			
54	Stahlhofen Kath. Kirchengem. St. Peter Montabaur		Stahlhofen Daubach	3 1 4	43 21 64	3 1 4	43 19 62			68	3	65	71	3	68	36	32		- Kapazität: 75 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Holler und Niederelbert
55	Welschneudorf Kath. Kirchengem. St. Peter Montabaur		Welschneudorf	2	46	2	41	50	5	45	50	5	5	5	45	22	23		- Kapazität: 90 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Niederelbert

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr. Standort		Einzugsbereich		Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen	
	Träger	Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2			Ü2				Schul- kinder
								gesamt	gesamt		gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.		
56	Neuhäusel Ortsgemeinde Neuhäusel	Neuhäusel	4	78	4	82	105	8	97	135	10	10	125	57	68	- Kapazität: 135 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für die Augst		
57	Simmern Ortsgemeinde Simmern	Simmern	4	68	4	75	95	7	88	95	7	7	88	42	46	- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für die Augst		

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

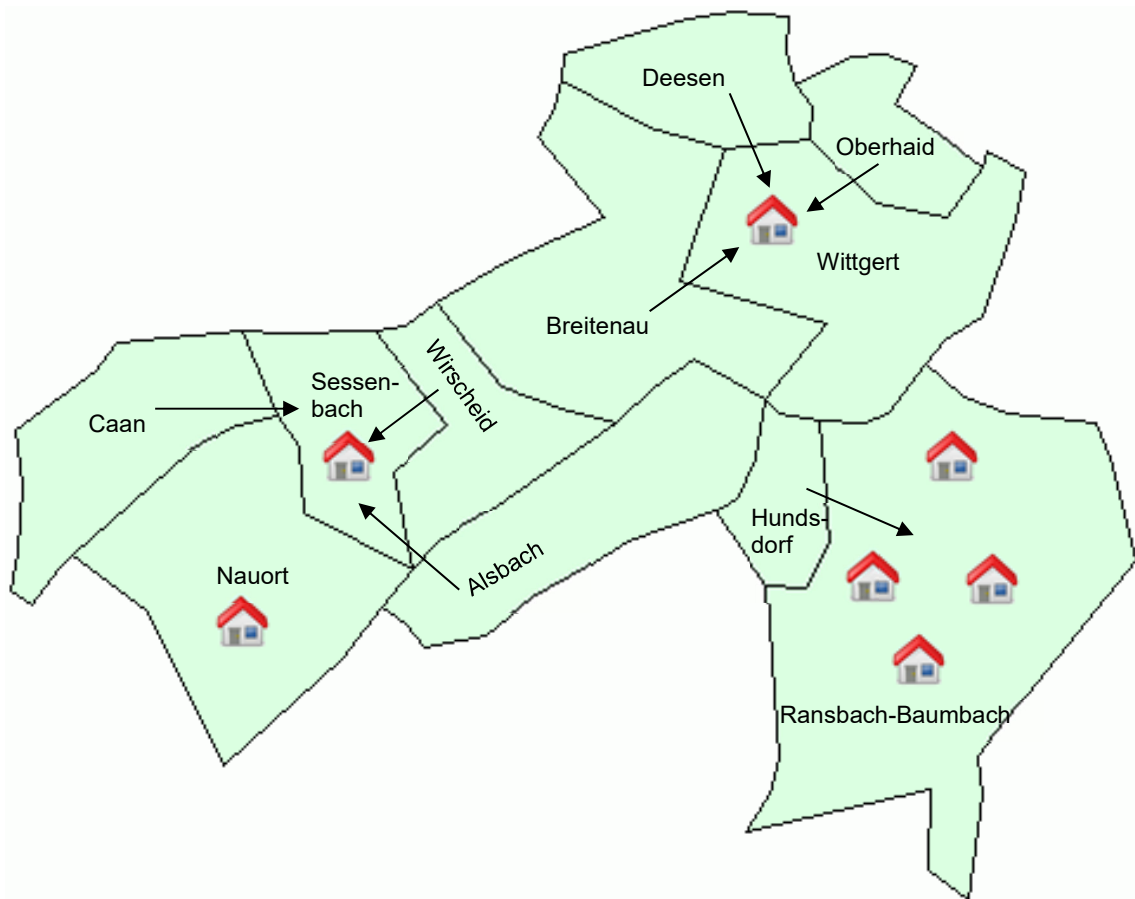
Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2			Schul- kinder		
										gesamt	gesamt	gesamt		davon	
		20 % der Einjährigen	4,5 Jährigänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährigänge					gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.		
58	Ruppach- Goldhausen I Kath. Kirchengem. St. Laurentius Nentershausen	3 3 2	51 52 39	3 3 2	53 48 38										
130	Ruppach- Goldhausen II	8	142	8	139				50	130	54	21	25		
- Kapazität: 130 Plätze - Kapazität: 50 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) Ausweich nach Heiligenroth und Steinfrenz Aufgrund der bisher ge- führten Gespräche ist der- zeit noch nicht abzusehen, von welchem Träger die Kindertagesstätte zukünftig geführt wird. Infolgedessen wird die Einrichtung zunächst ohne Zuordnung dargestellt.															

Planungsbereich Montabaur

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen	
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	U2			Schul- kinder				
									gesamt	gesamt	gesamt		davon	davon		
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.				
59 Girod Ortsgemeinde Girod	Girod	3	57	3	57	70	3	67	70	3			34	33	- Kapazität: 75 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Heilberscheid	
123 Oberelbert Ortsgemeinde Oberelbert	Oberelbert	2	51	2	38	75	5	70	75	5	5		35	35	- Kapazität: 75 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG	
126 Görgeshausen Kath. Kirchengem. St. Laurentius Nentershausen	Görgeshausen	3	60	3	58	70	10	60	70	10			30	30	- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG	
Verbandsgemeinde gesamt:		89	1.734	89	1.702	2.317	142	2.175	2.392	146	146		947	214	1.085	

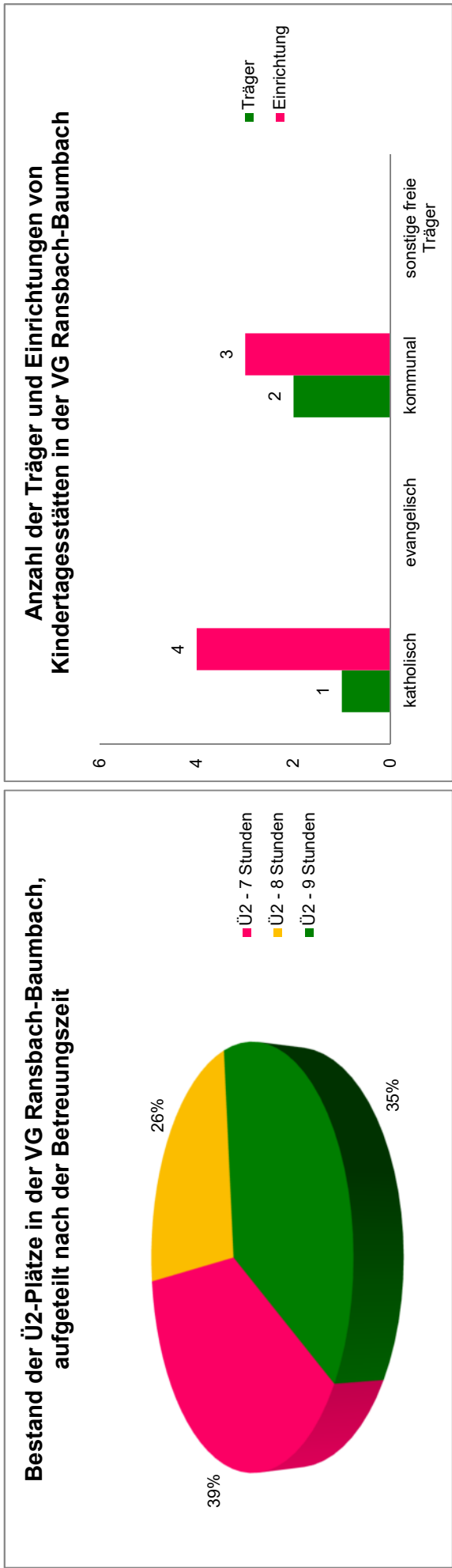
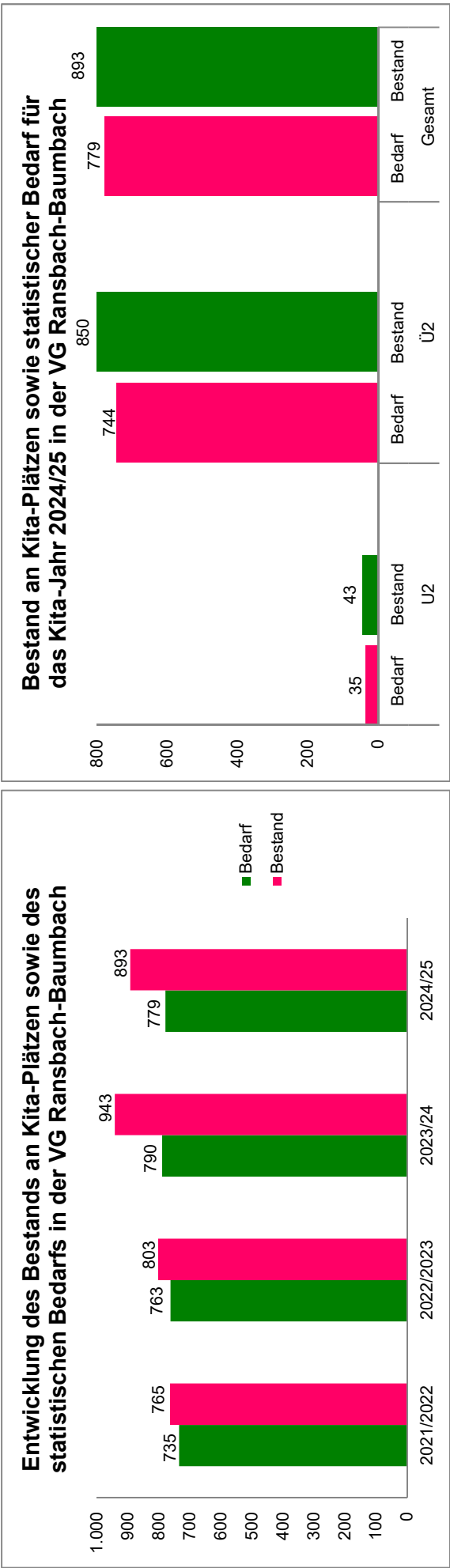
34. Kindertagesstättenbedarfsplanung Planungsbereich Ransbach-Baumbach



 Standort einer Kita
 Zugeordnete Gemeinde

Planungsbereich Ransbach-Baumbach

34. Fortschreibung



Planungsbereich Ransbach-Baumbach

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	U2			Ü2				Schul- kinder	
			20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge		gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.			8 Std.
60	Ransbach- Baumbach I St. Markus Kath. Pfarrei Höhr-Grenzhausen	Ransbach-Baumb. Hundsorf	16 1	375 20	16 1	342 14	145		145				145	85		60	- Kapazität: 145 Plätze	
61	Ransbach- Baumbach II St. Antonius Kath. Pfarrei Höhr-Grenzhausen						115		115				115	48	18	49		- Kapazität: 115 Plätze
62	Ransbach- Baumbach III St. Martin Stadt Ransbach-Baumbach						115	10	105	10			105	31	36	38		
63	Ransbach- Baumbach IV Haus der kl. Füße Stadt Ransbach-Baumbach						90	10	80	10	10		80	28	25	27	- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kita Ebern- hahn (bis Fertigstellung Baumaßnahme)	
			17	395	17	356	465	20	445	465	20		445	192	79	174		

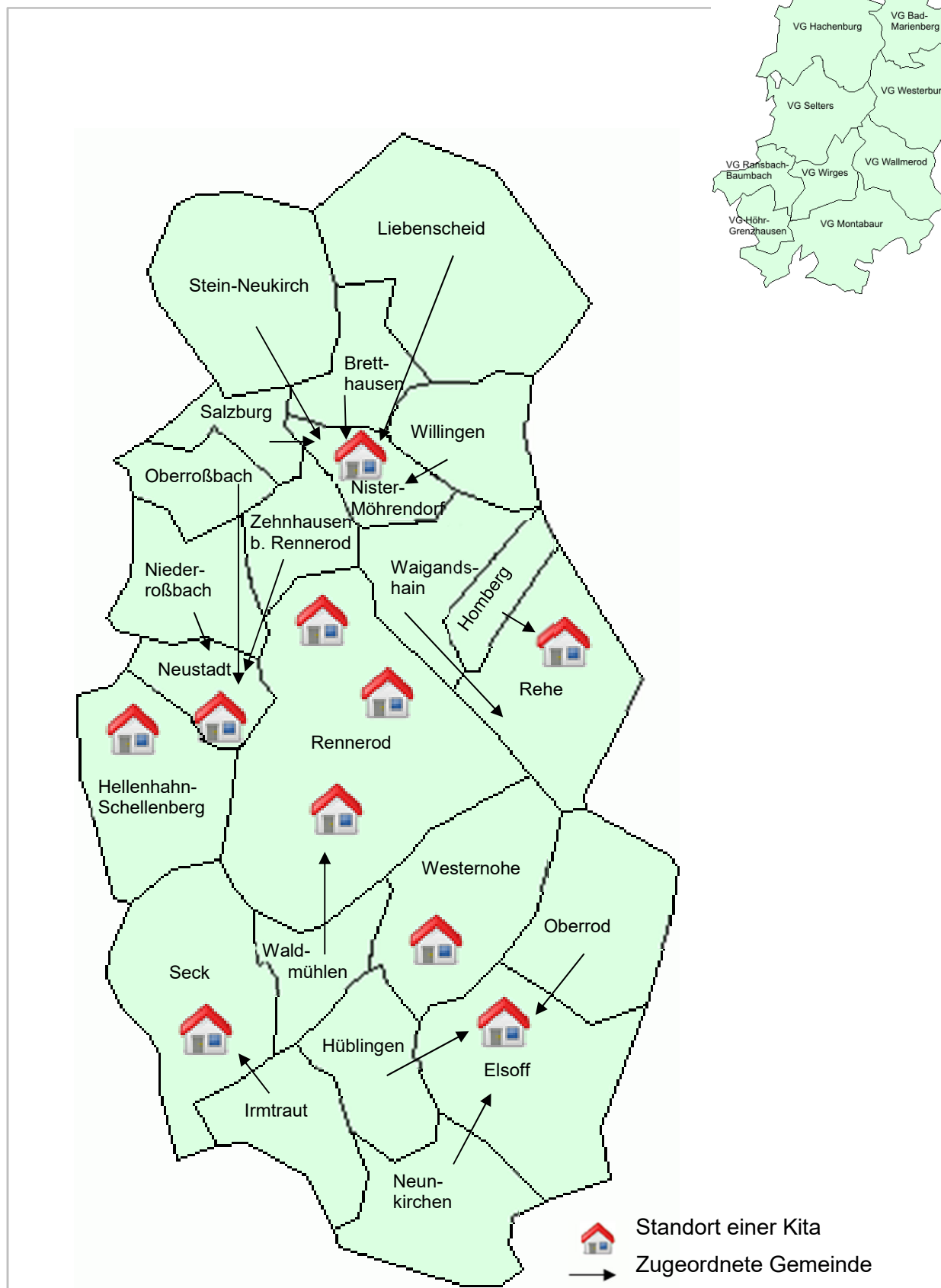
Planungsbereich Ransbach-Baumbach

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2			Ü2				Schul- Kinder	
											20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt			gesamt
	Träger	Gemeinden zugeordnet																	
64	Nauort Kath. Pfarrei Höhr-Grenzhausen	Nauort	5	103	5	96	130	5	125	130	5	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	- Kapazität: 150 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Sessenbach	
65	Sessenbach Kath. Pfarrei Höhr-Grenzhausen	Sessenbach Wirscheid Alsbach Caan	1 1 2 2 6	32 16 29 26 103	1 1 2 2 6	30 12 28 27 97	138 8 138	8 130	130	138	8							- Kapazität: 150 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kita Nauort	
66	Wittgert Zweckverband Haiderbach	Wittgert Breitenau Deesen Oberhaid	2 2 2 1 7	39 40 50 14 143	2 2 2 1 7	34 37 40 14 125	160 10 160	10 150	150	160	10	8	2	150	55	51	44	- Kapazität: 160 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG	
Verbandsgemeinde gesamt:			35	744	35	674	893	43	850	893	43	33	10	850	336	217	297		

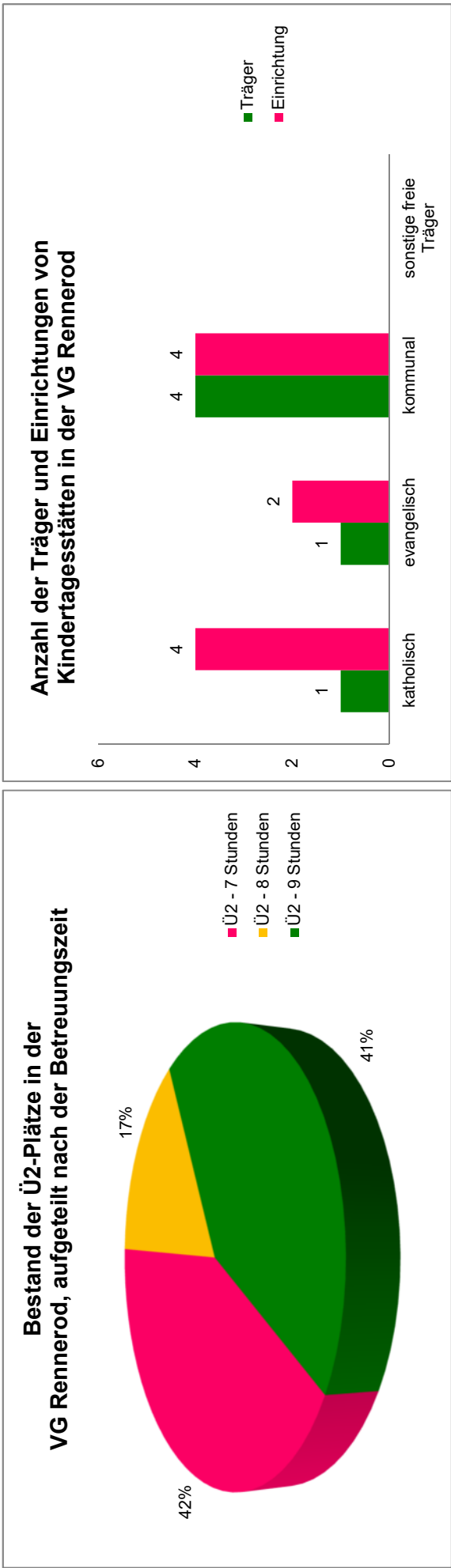
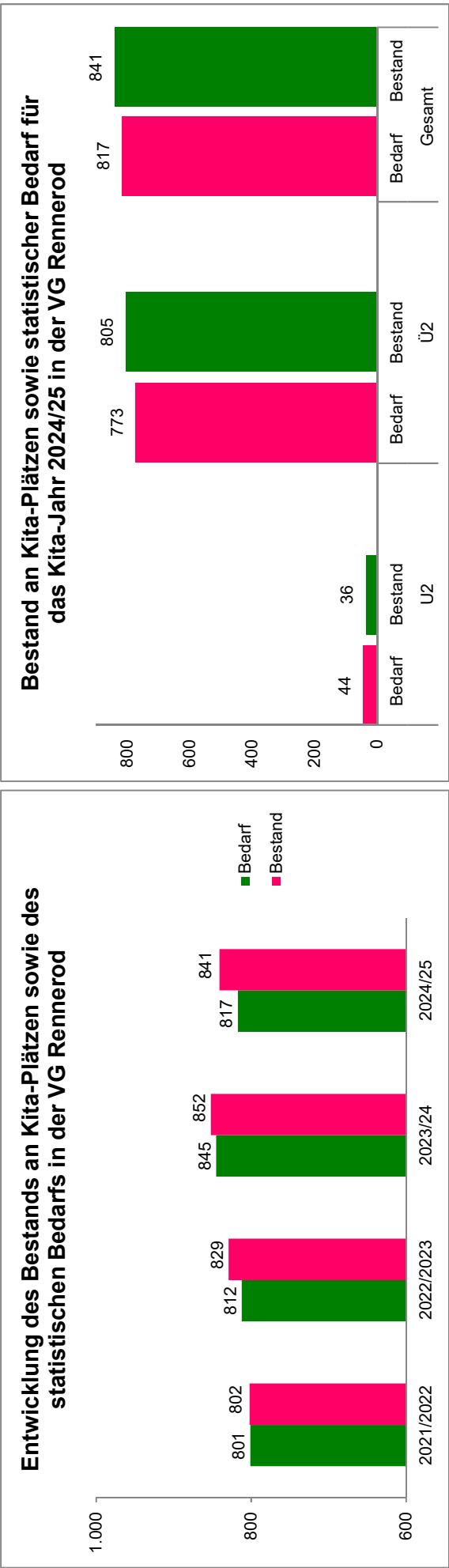
34. Kindertagesstättenbedarfsplanung

Planungsbereich Rennerod



Planungsbereich Rennerod

34. Fortschreibung



Planungsbereich Rennerod

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
		Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2				Ü2			Schul- kinder	
			20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge		gesamt	gesamt		gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt			7 Std.
67	Rennerod I Kath. Kirchengem. Rennerod	Rennerod Stadt- gebiet Waldmühlen	8	167	8	165	110		110	110			110	36		74			
68	Rennerod II Stadt Rennerod		1	12	1	10					13			97	32		65		
			9	179	9	175	220	13	207	220	13		207	68		139			
69	Rennerod- Emmerichenhain Ev. Kirchengemeinde Höhr-Grenzhausen, Güt	OT Emmerichen- hain	2	30	2	25	41	1	40	38	1	1	37	16		21			
																			- Kapazität: 125 Plätze - Kapazität: 125 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kita Westernohe - Kapazität: 50 Plätze Ausweich für Kitas Rehe und Nister-Möhrendorf (beide bis Fertigstellung Baumaßnahme)

Planungsbereich Rennerod

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	Plätze gesamt			U2			Schul- kinder	
			20 % der Einjährigen		4,5 Jährgänge		gesamt		gesamt		gesamt			davon				
	Träger	Gemeinden zugeordnet																

Planungsbereich Rennerod

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen			
		Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2			Ü2			Schul- kinder		
			20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige		gesamt	gesamt		gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.				
73	Neustadt/Ww. Zweckverband Neustadt/Ww.	Neustadt/Ww. Niederroßbach Oberroßbach Zehnhausen b. R.	1 1 1 1 4	21 26 9 11 67	1 1 1 1 4	20 23 9 9 61				80	2	78	75	2	73				- Kapazität: 80 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
74	Rehe Ev. Kirchengemeinde Höhr-Grenzhausen, Güt	Rehe Hornberg Waigandshain	3 1 1 5	53 14 14 81	3 1 1 5	49 14 17 80					5	5	75	5	70	34	18	18	- Kapazität: 75 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach R.-Emmerichenhain (bis Fertigstellung Baumaßnahme)

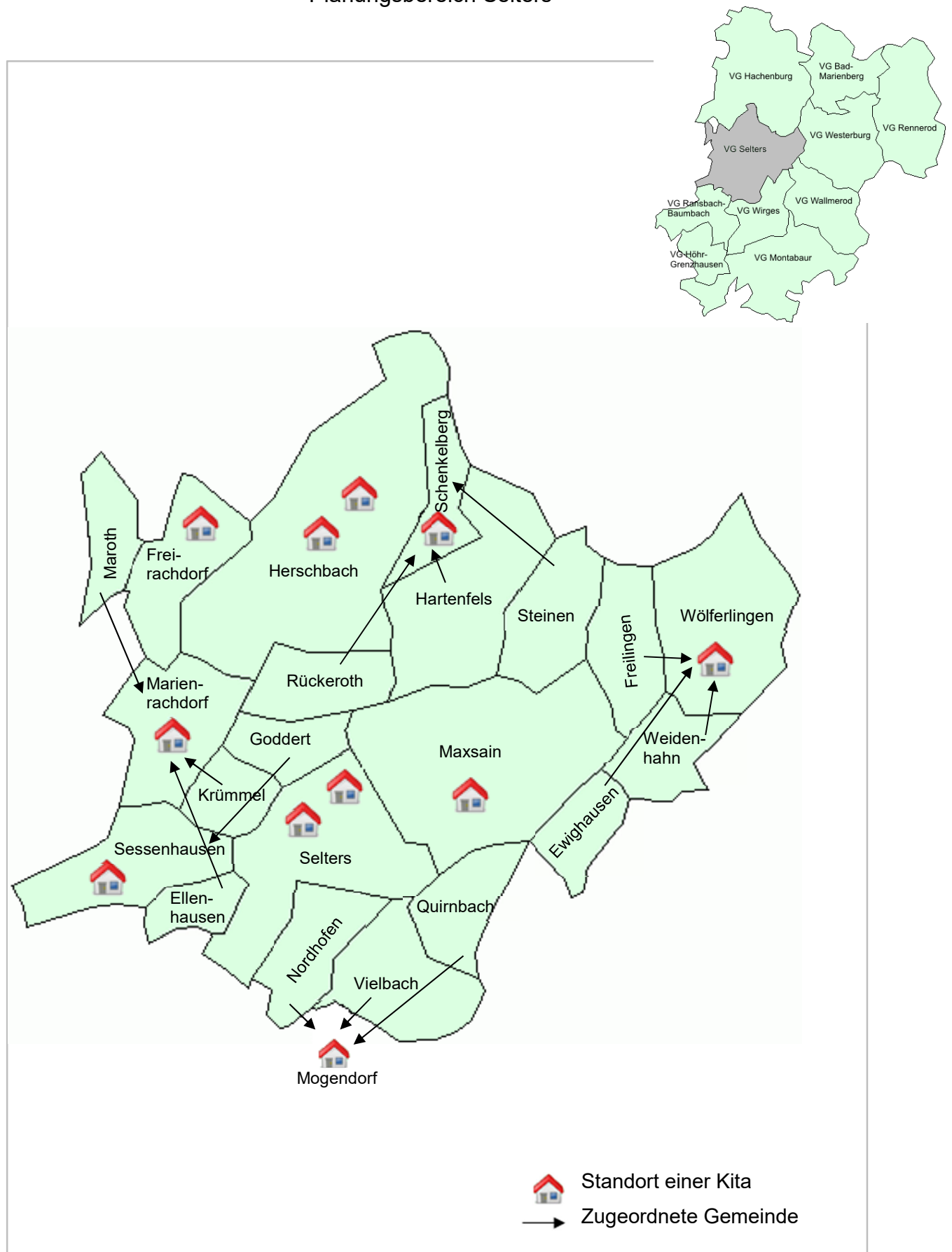
Planungsbereich Rennerod

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen			
		Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2			Ü2				Schul- kinder		
														davon					davon	
				20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	20 % der Einjährigen		4,5-Jährige					gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt		7 Std.	8 Std.
75	Seck Ortsgemeinde Seck	Seck Irntraut	2 2	46 40	2 2	35 41								93	33	30	30	- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kita Elsoff (bis Fertigstellung Baumaßnahme)		
			4	86	4	76	96	3	93	96	3			50	33	30	30			
76	Westernohe Kath. Kirchengem. Rennerod	Westernohe	3	54	3	51	50		50					50	24		26	- Kapazität: 50 Plätze Ausweich nach Rennerod		
Verbandsgemeinde gesamt:			44	773	44	726	852	37	815	841	36	36		805	341	134	330			

34. Kindertagesstättenbedarfsplanung

Planungsbereich Selters



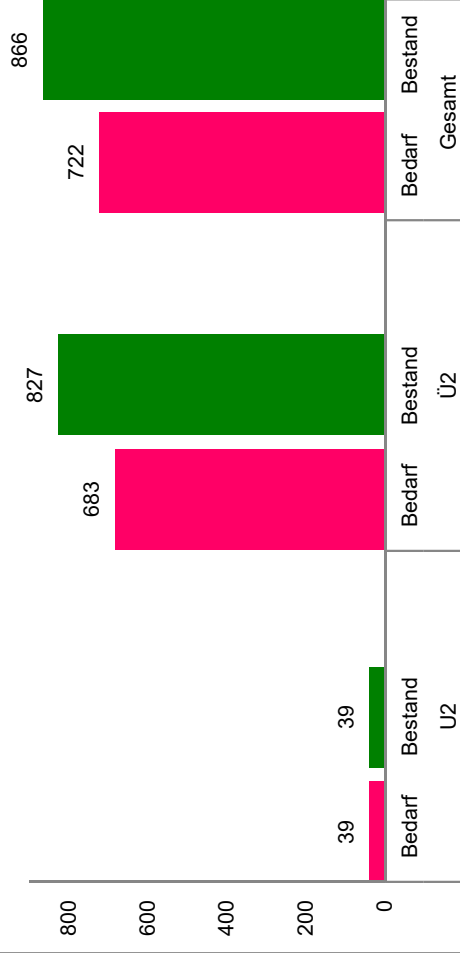
Planungsbereich Selters

34. Fortschreibung

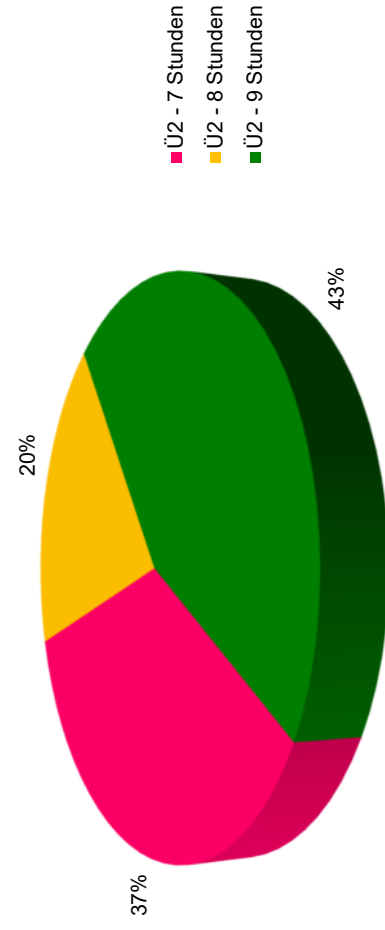
Entwicklung des Bestands an Kita-Plätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Selters



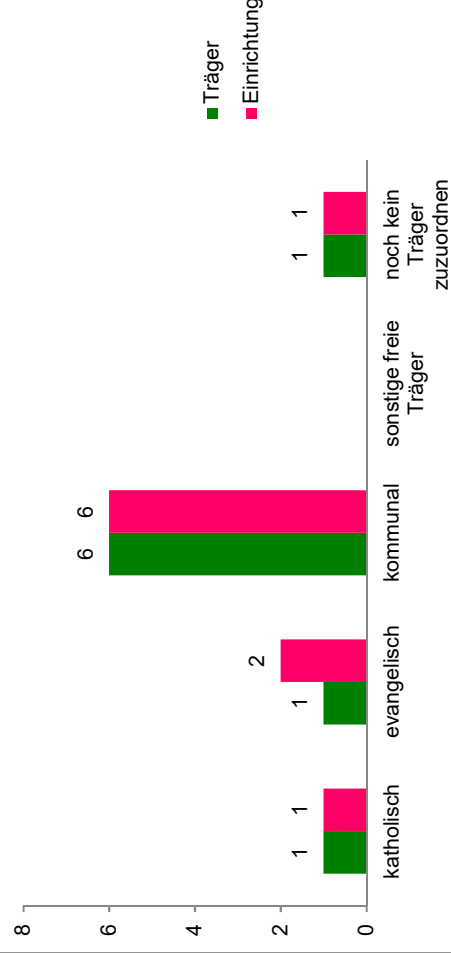
Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2024/25 in der VG Selters



Bestand der Ü2-Plätze in der VG Selters, aufgeteilt nach der Betreuungszeit



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindertagesstätten in der VG Selters



Planungsbereich Selters

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen	
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2			Ü2				Schul- kinder
			20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge		gesamt	gesamt		gesamt	gesamt	davon	davon	davon	davon		
	Träger	Gemeinden zugeordnet																
77	Selters I Amtsstraße Ev. Kirchengemeinde Höhr-Grenzhausen, Güt	Selters	7	131	7	138	59		59	70			gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	- Kapazität: 75 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme)	
78	Selters II Bruchweg Stadt Selters						85	10	75	102	10	10	gesamt		20	44	- Kapazität: 102 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG	
79	Freirachdorf Ev. Kirchengemeinde Höhr-Grenzhausen, Güt	Freirachdorf	2	36	2	28	40	1	39	40	1	1				19	- Kapazität: 40 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG	
80	Herschbach/Uww. I Kath. Kirchengem. Herschbach	Herschbach/Uww.					165	10	155	165	10	2	8	67	40	48	- Kapazität: 150 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG	

Planungsbereich Selters

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24		Planaussagen 24 / 25						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen
	Träger	Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2			Schul- kinder			
			20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge		gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.			

Planungsbereich Selters

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2			Ü2			Schul- kinder	
			20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	gesamt	U2	gesamt	gesamt	davon	gesamt	davon	gesamt		
	Träger	Gemeinden zugeordnet														

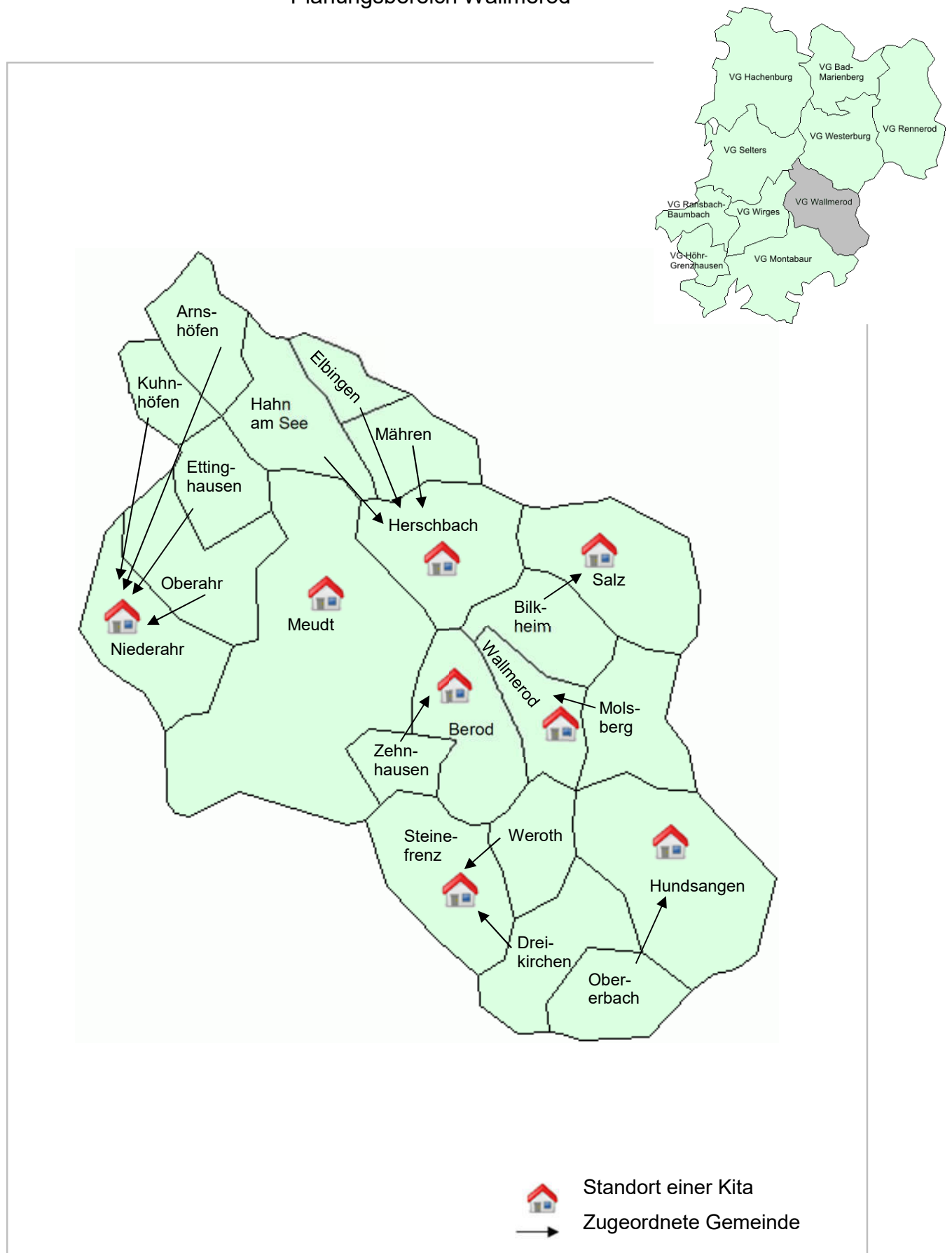
Planungsbereich Selters

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen				
		Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2			Ü2	Schul- Kinder						
			20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge		gesamt	gesamt		gesamt	davon	gesamt			7 Std.		8 Std.	9 Std.		
85	Sessenhausen Ortsgemeinde Sessenhausen	Sessenhausen Goddert	2 1 3	41 19 60	2 1 3	37 19 56					72	2	2		70	18	20	32			- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kita Marienrachdorf
86	Kinderhort Selters Verbandsgemeinde Selters	Verbands- gemeinde					22				22									22	- Kapazität: 25 Plätze
Verbandsgemeinde gesamt:			39	683	39	683	786	36	728	888	39	31	8		827	305	165	357	22		

34. Kindertagesstättenbedarfsplanung

Planungsbereich Wallmerod



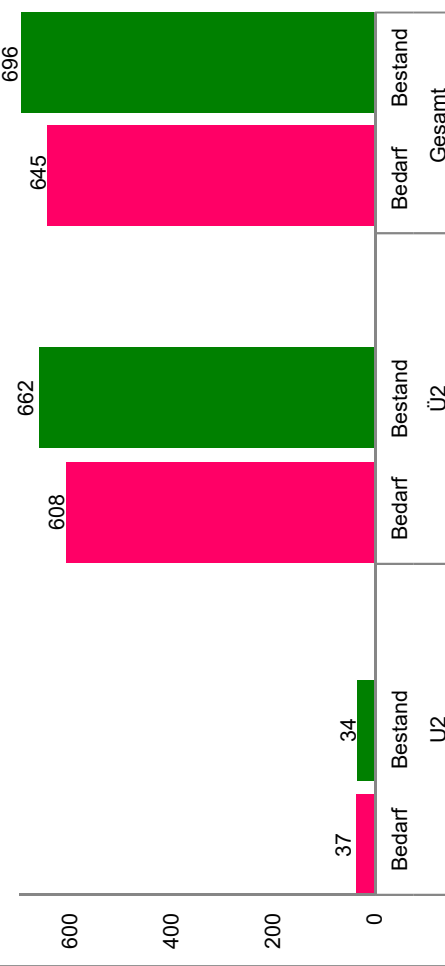
Planungsbereich Wallmerod

34. Fortschreibung

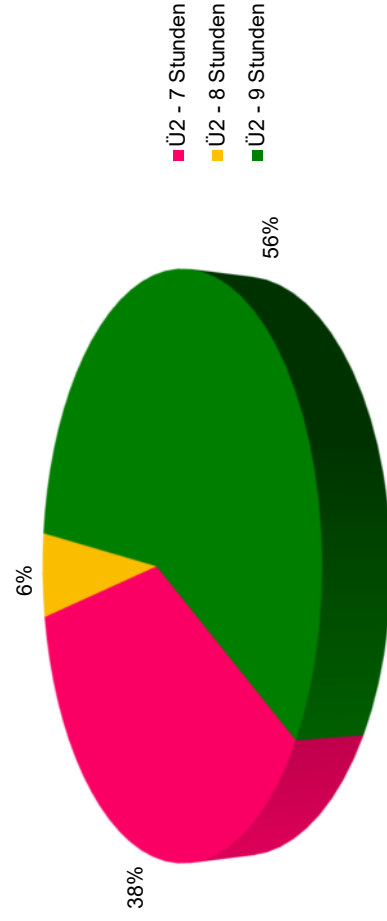
Entwicklung des Bestands an Kita-Plätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Wallmerod



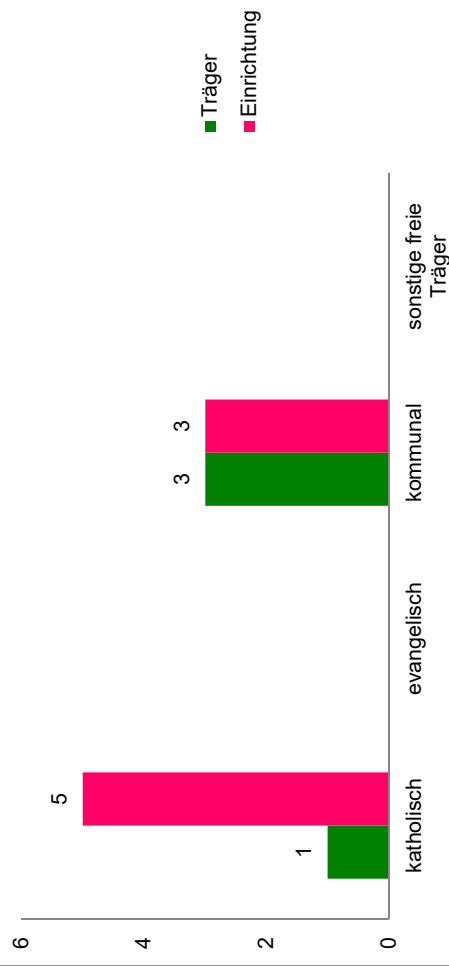
Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2024/25 in der VG Wallmerod



Bestand der Ü2-Plätze in der VG Wallmerod, aufgeteilt nach der Betreuungszeit



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindertagesstätten in der VG Wallmerod



Planungsbereich Wallmerod

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr. Standort		Einzugsbereich		Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 25		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
	Träger		Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	gesamt	Ü2		gesamt	Schul- kinder
				20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.		gesamt	
87	Wallmerod Kath. Kirchengem. Nentershausen	Wallmerod Molsberg		4	68	4	66												
				1	18	1	14												
				5	86	5	80	115	5	110	100	5	5	5	22	18	55		
88	Berod Ortsgemeinde Berod	Berod Zehnhausen b. W.		1	18	1	20												
				1	8	1	8												
				2	26	2	28	40	4	36	40	4	4	4	8	28	36		
89	Herschbach/Oww. Ortsgemeinde Herschbach/Oww.	Herschbach/Oww. Elbingen Mähren Hahn am See		3	42	3	46												
				1	13	1	12												
				1	11	1	10												
				1	9	1	8												
				6	75	6	76	86	10	76	86	10	10	10	26	50	76		

Planungsbereich Wallmerod

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 25		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25					Schul- kinder	zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		gesamt	U2	Ü2	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	
Träger	Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge			gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	
		3	77	3	75				gesamt			7 Std.	8 Std.	9 Std.	
		2	25	2	21							7 Std.	8 Std.	9 Std.	
90 Hundsangen Kath. Kirchengem. Nentershausen	Hundsangen Obererbach	5	102	5	96	113		113	2	2	105	50		55	- Kapazität: 125 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
		4	88	4	87	115		110	5	5	100	50		50	
91 Meudt Kath. Kirchengem. Nentershausen	Meudt	4	88	4	87	115		110	5	5	105				- Kapazität: 125 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Berod (bis Fertigstellung Baumaßnahme)
92 Niederahr Kath. Kirchengem. Nentershausen	Niederahr Oberahr Ettinghausen Arnhöfen Kuhnhöfen	2	44	2	39										- Kapazität: 115 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
		2	26	2	26										
		1	14	1	13										
		1	4	1	6										
		1	4	1	2										
		7	92	7	86	98		95	3	3	98	32	18	45	

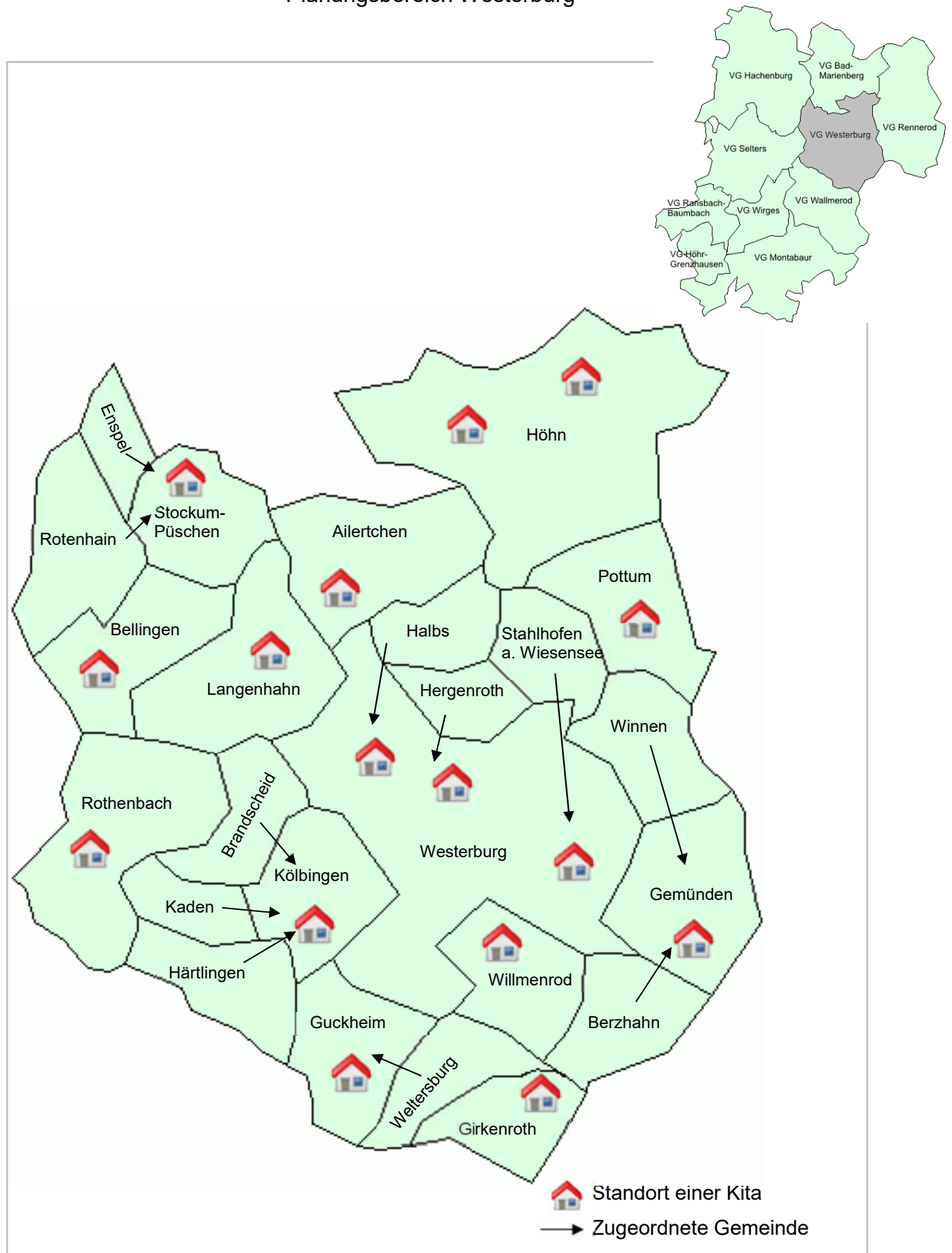
Planungsbereich Wallmerod

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr. Standort	Einzugsbereich	Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 25		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen
		U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		gesamt	U2		davon		Ü2		Schul- kinder
		20 % der Einjährigen	4,5 Jährlinge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährlinge			gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	
93 Salz Ortsgemeinde Salz	Salz Bilkheim	2 1 3	44 16 60	2 1 3	38 15 53				1	1	7 Std.	8 Std.	9 Std.	36	- Kapazität: 60 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Girkenroth
94 Steinfrenz Kath. Kirchengem. Nentershausen	Steinfrenz Dreikirchen Weroth	2 2 1 5	28 32 19 79	2 2 1 5	28 31 17 76				4	4	4	43	53		- Kapazität: 125 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kita Ruppach-Goldhausen
Verbandsgemeinde gesamt:		37	608	37	582	727	32	695	696	34	34	254	36	372	

34. Kindertagesstättenbedarfsplanung

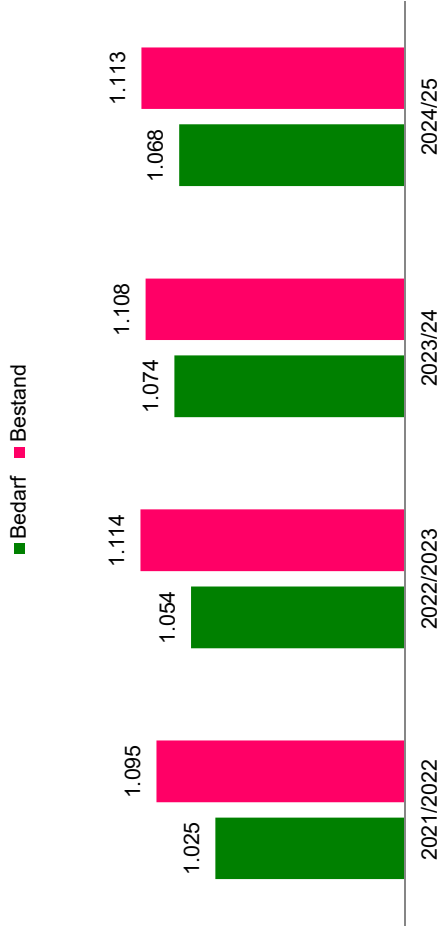
Planungsbereich Westerburg



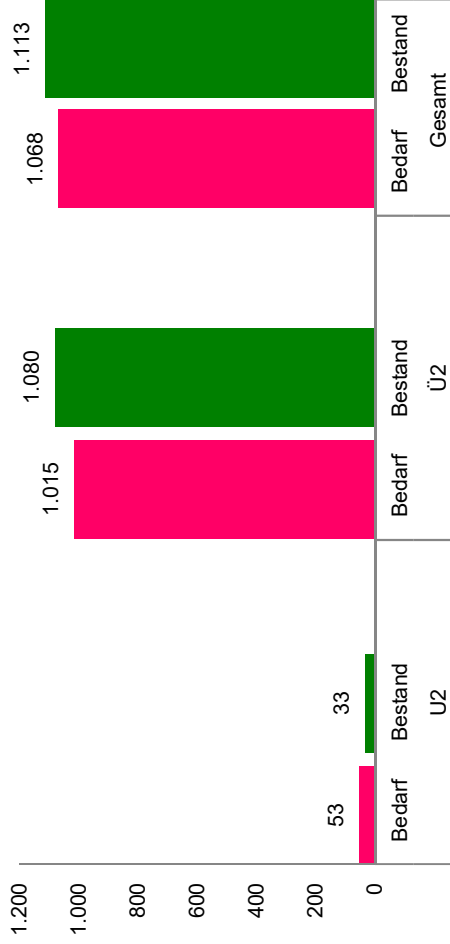
Planungsbereich Westerbург

34. Fortschreibung

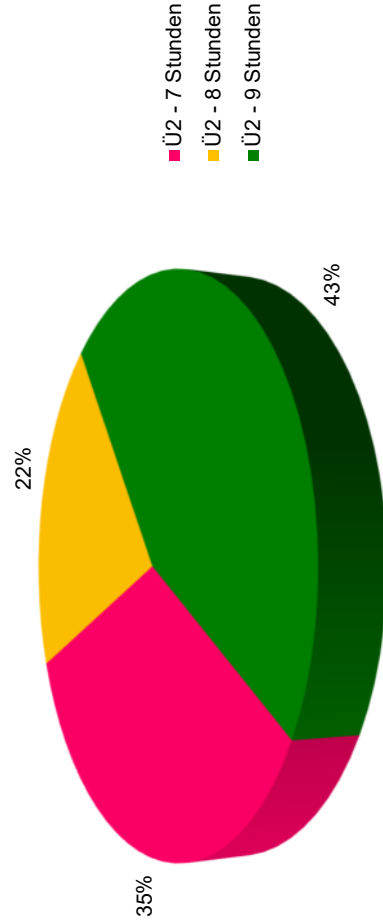
Entwicklung des Bestands an Kita-Plätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Westerbург



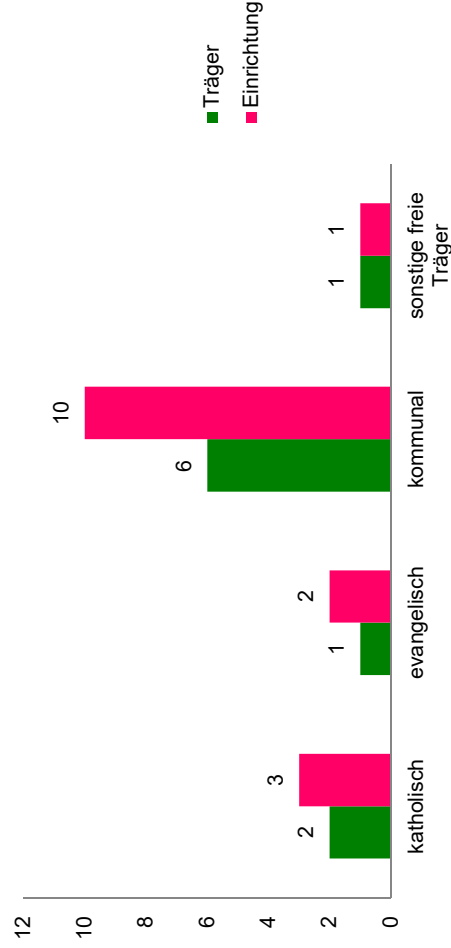
Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2024/25 in der VG Westerbург



Bestand der Ü2-Plätze in der VG Westerbург, aufgeteilt nach der Betreuungszeit



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindertagesstätten in der VG Westerbург



Planungsbereich Westerbürg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	gesamt	davon	U2			Schul- kinder
													7 Std.	8 Std.	9 Std.	
Träger		Gemeinden zugeordnet	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge		gesamt	gesamt		gesamt					
			12	267	12	257		12	118	130	12	4	4	4	38	
			1	9	1	10									46	
95	Westerburg I Ev. Kirchengemeinde Höhr-Grenzhausen, GüT	Westerburg Halbs Hergenroth Stahlhofen a. W.	1	14	1	14										
			1	12	1	9										
96	Westerburg II Kath. Kirchengem. Westerburg						75		75	75					39	
97	Westerburg III Zweckverband Westerburg						115	10	105	115	10	6	2	2	43	
			15	302	15	290	320	22	298	320	22	10	6	6	117	123

Planungsbereich Westerbürg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen								
	Träger	Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2				Ü2			Schul- kinder							
			20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge		gesamt	gesamt		gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt			7 Std.	8 Std.	9 Std.				
98	Gemünden Ev. Kirchengemeinde Höhr-Grenzhausen, Güt	Gemünden Berzhahn Winnen	2 1 1 4	45 21 21 87	2 1 1 4	45 24 20 89				103	5	3				2	98	29	19	50				- Kapazität: 115 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kitas Guckheim und Pottum	
99	Guckheim Verbandsgemeinde Westerburg	Guckheim Weitersburg	3 1 4	60 17 77	3 1 4	44 20 64																			- Kapazität: 75 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Gemünden und Willmenrod
100	Girkenroth Verbandsgemeinde Westerburg	Girkenroth	2	29	2	27				40	40						40	20	20	20					- Kapazität: 40 Plätze Ausweich für Kita Salz

Planungsbereich Westerbürg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen	
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	Ü2			Schul- kinder			
			20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	davon			gesamt			
	Träger	Gemeinden zugeordnet															

Planungsbereich Westerbург

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

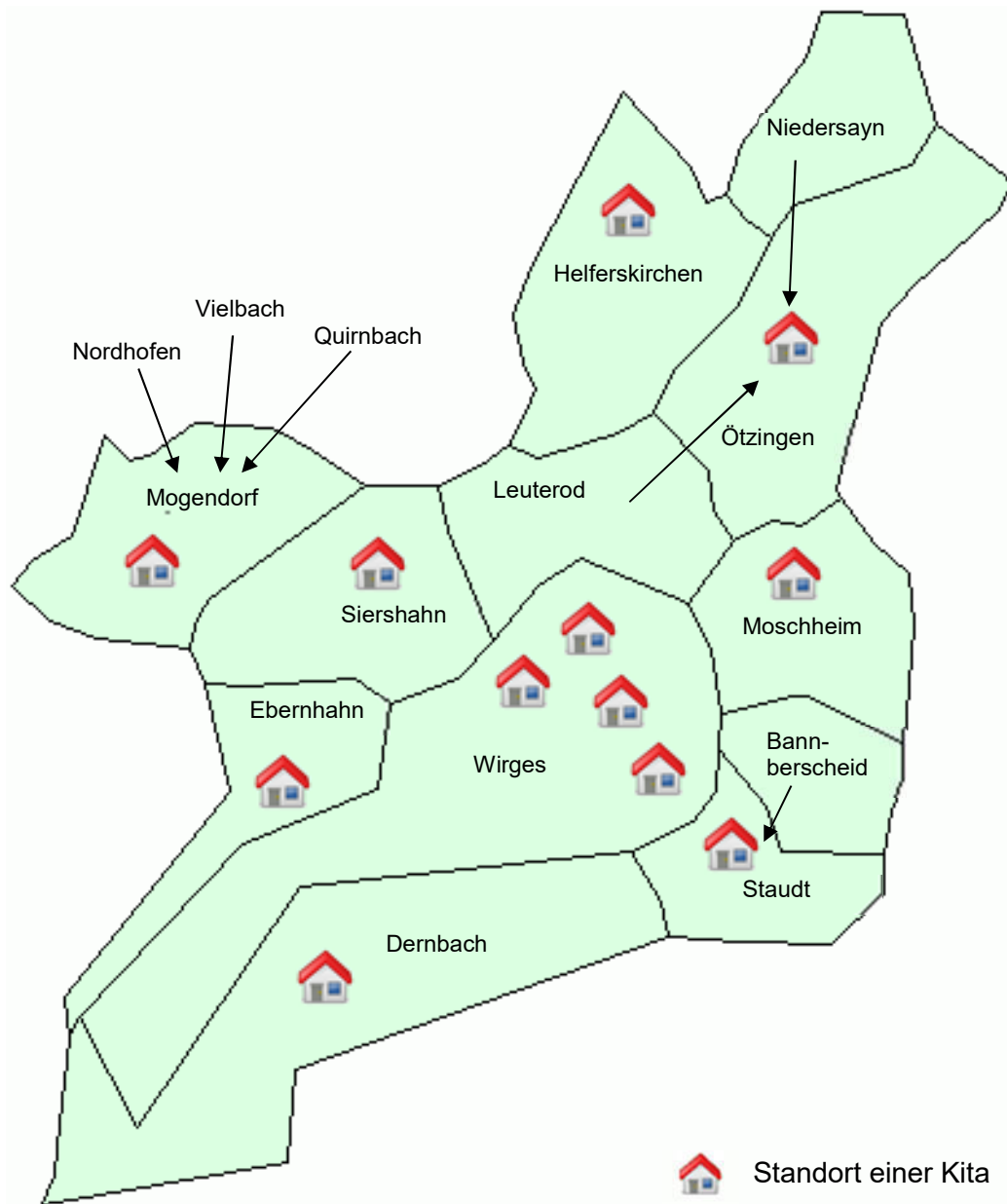
Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2			Ü2			Schul- kinder	
			20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge		gesamt	gesamt		gesamt	davon			davon			
104	Kölbingen Verbandsgemeinde Westerburg	Kölbingen Härtlingen Kaden Brandscheid	2	34	2	28												
			1	16	1	10												
			1	19	1	17												
			1	20	1	18												
			5	89	5	73	100			100								
105	Pottum Kath. Kirchengem. Westerburg	Pottum	3	53	3	49	50			50							25	
106	Stockum-Püschchen Zweckverband Stockum-Püschchen	Stockum-Püschchen Enspel Rotenhain	1	28	1	25												
			1	10	1	7												
			1	16	1	12												
			3	54	3	44	67	2	65	67	2	1	1			18		

Planungsbereich Westerbürg

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen	
	Träger	Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	U2			Ü2	Schul- kinder			
			20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.		8 Std.		9 Std.
107	Bellingen Verbandsgemeinde Westerburg	Bellingen	2	29	2	36	25	25	gesamt				30	30			- Kapazität: 30 Plätze Ausweich nach Ailertchen	
108	Langenhahn Ortsgemeinde Langenhahn	Langenhahn	3	57	3	54	60	60	gesamt				60	30	30		- Kapazität: 60 Plätze	
109	Rothenbach Ortsgemeinde Rothenbach	Rothenbach	2	36	2	32	44	43	1	1			40	18	22		- Kapazität: 50 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG	
110	Willmenrod Ortsgemeinde Willmenrod	Willmenrod	2	29	2	28	45	45					48	21	27		- Kapazität: 50 Plätze Ausweich für Kitas Westerburg (I - III) und Guckheim	
Verbandsgemeinde gesamt:			53	1.015	53	953	1.108	1.075	1.113	33	15	7	11	1.080	381	231	468	

34. Kindertagesstättenbedarfsplanung Planungsbereich Wirges

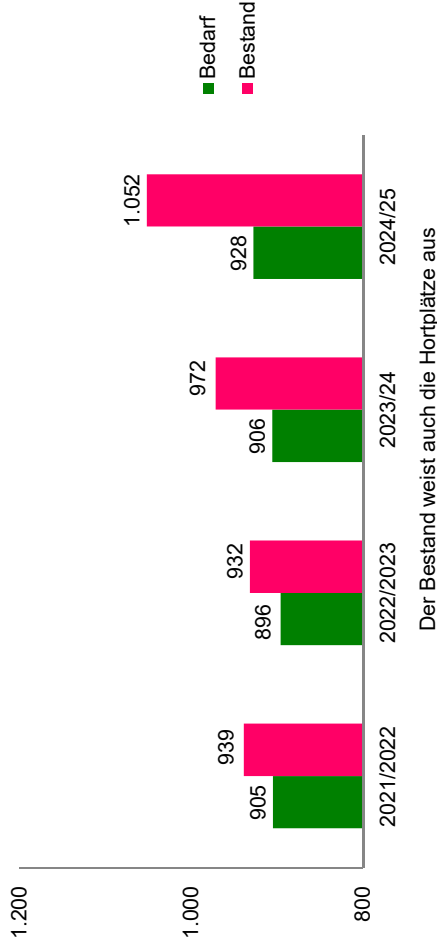


-  Standort einer Kita
-  Zugeordnete Gemeinde

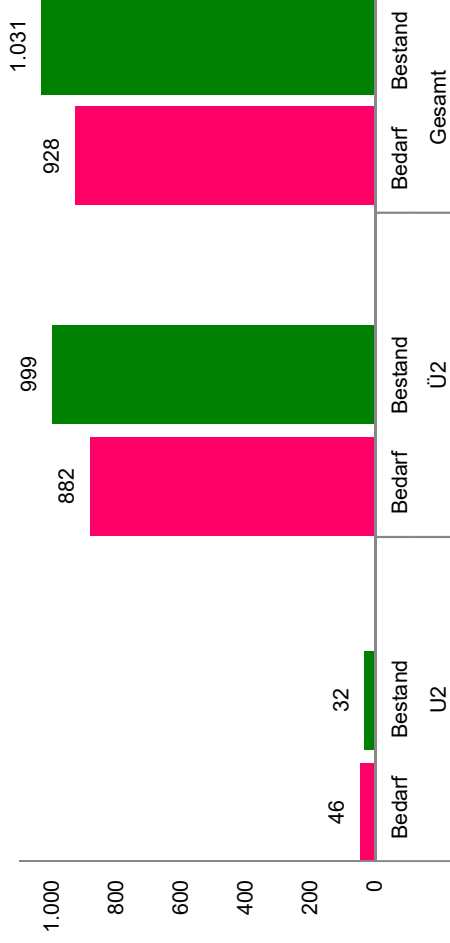
Planungsbereich Wirges

34. Fortschreibung

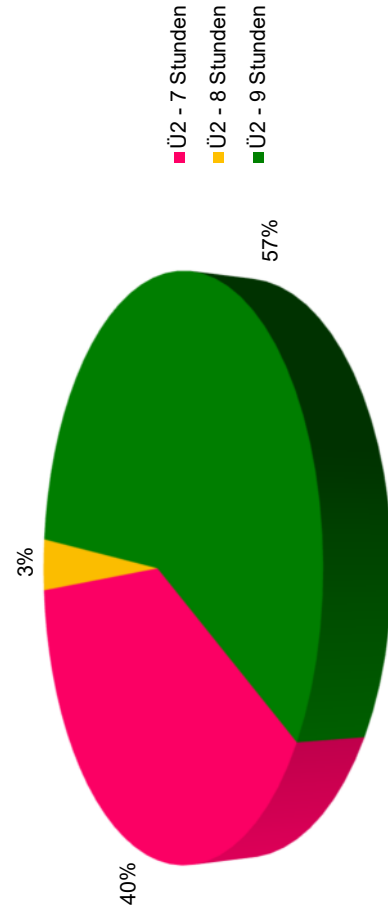
Entwicklung des Bestands an Kita-Plätzen sowie des statistischen Bedarfs in der VG Wirges



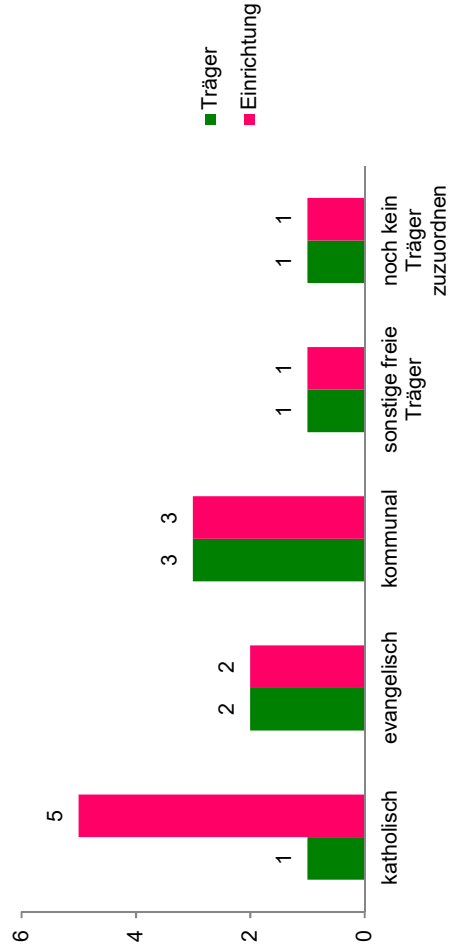
Bestand an Kita-Plätzen sowie statistischer Bedarf für das Kita-Jahr 2024/25 in der VG Wirges



Bestand der Ü2-Plätze in der VG Wirges, aufgeteilt nach der Betreuungszeit



Anzahl der Träger und Einrichtungen von Kindertagesstätten in der VG Wirges



Planungsbereich Wirges

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen			
		Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2	Ü2	Plätze gesamt	U2			Ü2				Schul- kinder		
			20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige		gesamt	gesamt		gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.			7 Std.	8 Std.
111	Wirges I St. Bonifatius Kath. Kirchen- gemeinde Wirges	Wirges	11	238	11	236	100	4	96	100	4	4			96	41		55		- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
112	Wirges II St. Franziskus Caritasverband Westerwald- Rhein-Lahn e.V.	Wirges					55		55	55					55			55		- Kapazität: 55 Plätze Zusätzlich: 28 heilpäd. Plätze (s. Kapitel "Inklusion")
113	Wirges III Regenbogenland Ev. Kirchengemeinde Höhr-Grenzhausen, Güt	Wirges					85	10	75	103	10	10			93	29		64		- Kapazität: 103 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
128	Wirges IV Stadt Wirges	Wirges								50					50	25		25		- Kapazität: 50 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme)
			11	238	11	236	240	14	226	308	14	14			294	95		199		Ausweich nach Staudt

Planungsbereich Wirges

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen		
		Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt			U2			Ü2	Schul- kinder				
										davon			davon					
				20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.		gesamt		7 Std.	8 Std.
114	Dernbach Kath. Kirchengem. Wirges	Dernbach	5	88	5	90	100	4	96	100	4	4		96	42		54	- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG
115	Ebernahn Ortsgemeinde Ebernahn	Ebernahn	3	66	3	67	75	5	70	75	5	5		70	35		35	- Kapazität: 75 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Ransb.- Baumbach (I - IV) (bis Fertigstellung Baumaßnahme)
116	Helferskirchen Kath. Kirchengem. Wirges	Helferskirchen	3	49	3	55	50		50	60				60	30		30	- Kapazität: 60 Plätze

Planungsbereich Wirges

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen
		Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2	Ü2			Schul- kinder		
			20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	20 % der Einjährigen	4,5-Jährige	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	davon				
												7 Std.	8 Std.	9 Std.		
117	Mogendorf Ev. Kirchengem. Nordhofen	Mogendorf Nordhofen Quirnbach Vielbach	3 1 2 2 8	55 16 20 26 117	3 1 2 2 8	57 13 20 25 115									- Kapazität: 115 Plätze Ausweich nach Maxsain	
118	Ötzingen Kath. Kirchengem. Wirges	Ötzingen Leutero Niedersayn	3 2 1 6	58 31 7 96	3 2 1 6	62 30 9 101									- Kapazität: 100 Plätze Ausweich für Kita Moschheim (bis Fertigstellung Baumaßnahme) Ausweich nach Staudt	

Planungsbereich Wirges

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25							zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen	
		Gemeinden zugeordnet	U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt			U2			Ü2			Schul- kinder		
										davon			davon					
				20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jährgänge	gesamt	U2	Ü2	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt		7 Std.	8 Std.
124	Moschheim	Moschheim	2	41	2	39	53	3	50	53	3	3		50	25		25	- Kapazität: 53 Plätze (nach Fertigstellung Baumaßnahme) - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich nach Ötzingen und Staudt (bis Fertigstellung Baumaßnahme) Aufgrund der bisher ge- führten Gespräche ist der- zeit noch nicht abzusehen, von welchem Träger die Kindertagesstätte zukünftig geführt wird. Infolgedessen wird die Einrichtung zu- nächst ohne Zuordnung dargestellt.
119	Siershahn Kath. Kirchengem. Wirges	Siershahn	5	116	5	114	123	4	119	125	4	4		121	57		64	- Kapazität: 125 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG

Planungsbereich Wirges

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises 34. Fortschreibung

Nr.	Standort	Einzugsbereich	Bedarf 24 / 25		Prognose 25 / 26		Planaussagen 23 / 24			Planaussagen 24 / 25						zusätzliche Planaussagen und Anmerkungen	
			U2	Ü2	U2	Ü2	Plätze gesamt		U2	Ü2			Schul- kinder				
			20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	20 % der Einjährigen	4,5 Jahrgänge	gesamt	gesamt	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	gesamt	7 Std.	8 Std.	9 Std.	
120	Staudt Ortsgemeinde Staudt	Staudt Bannberscheid	2 1 3	47 24 71	2 1 3	41 22 63			2		2		93	23	13	57	- Kapazität: 100 Plätze - U2-Plätze für die gesamte VG Ausweich für Kitas Wirges, Ötzingen und Moschheim (bis Fertigstellung Baumaßnahme)
121	Wirges Verbandsgemeinde Wirges	Verbands- gemeinde					21									21	- Kapazität: 22 Plätze
Verbandsgemeinde gesamt:			46	882	46	880	972	32	919	30	2		999	402	33	564	21

Kindertagesstättenbedarfsplanung des Westerwaldkreises

34. Fortschreibung

Inklusion



Standorte integrativer Einrichtungen im Westerwaldkreis:

Integrative Kindertagesstätte
der Lebenshilfe Westerwald e.V.
Zehntgrafstraße 16
56462 Höhn

Integrative Kita St. Franziskus
der Caritas Westerwald-Rhein-Lahn e. V
Bergstraße 21
56422 Wirges

Kindertagesstättenbedarfsplan des Westerwaldkreises

34. Fortschreibung

Inklusion

Lfd. Nr.	Standort Träger	Einzugsbereich Gemeinden zugeordnet	Bestand Plätze	Anmerkung
1	Höhn Integrative Kindertagesstätte der Lebenshilfe Westerwald e.V.	Kinder mit Behinderung: Westerwaldkreis Ü2-Kinder: Ortsgemeinde Höhn	43 18	Integrative Kindertagesstätte mit 43 heilpädagogischen Plätzen für behinderte Kinder. Darüber hinaus bietet die Einrichtung 18 Ü2-Plätze für den Einzugsbereich
2	Wirges II "St. Franziskus" Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn e. V.	Kinder mit Behinderung: Westerwaldkreis Ü2-Kinder: Stadt Wirges	28 55	Integrative Kindertagesstätte mit 28 heilpädagogischen Plätzen für behinderte Kinder. Darüber hinaus bietet die Einrichtung 55 Ü2-Plätze für den Einzugsbereich an.
Gesamt:			144	

Kindertagesstättenbedarfsplan des Westerwaldkreises

34. Fortschreibung

Anhang

- **Gewährung** von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 25. September 2020

B-Budget zur Begründung von befristeten Beschäftigungsverhältnissen zur Verbesserung der strukturellen Unterrichtsversorgung nutzen. Die Personalauswahl erfolgt durch die Schulen. Die Einstellung erfolgt unter Abstimmung und im Einvernehmen mit der Schulbehörde. Andere Vorschriften, die im Rahmen der Personaleinstellung zu beachten sind, bleiben unberührt.

4.3 Das C-Budget wird stichtagsbezogen auf der Grundlage des für eine Schule bei der Schulbehörde für das laufende Schuljahr dokumentierten Lehrkräftewochenstunden-Ists berechnet. Es kann für initiiierende und modellhafte Maßnahmen zur Entwicklung des eigenverantwortlichen Arbeitens nach Nummer 2 und der damit verbundenen Personalentwicklung eingesetzt werden.

4.4 Die Budgets nach den Nummern 4.2 und 4.3 werden den Schulen durch das für Bildung zuständige Ministerium für ein Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt. Zum 31. Januar jedes Jahres erfolgt die Bereitstellung eines Abschlags, der 30 v. H. der Budgets für das laufende Haushaltsjahr beträgt.

4.5 Die Schulleitung ist verantwortlich für die Verwendung der Budgets.

4.6 Die Schule weist bis zum 31.12. eines jeden Jahres gegenüber der Koordinierungsstelle nach Nummer 5 nach, dass die Budgets nach den Nummern 4.2 und 4.3 für das laufende Haushaltsjahr den in dieser Verwaltungsvorschrift festgelegten Zwecken entsprechend verwendet wurden.

4.7 Budgetreste können nach Maßgabe haushaltsrechtlicher Vorschriften übertragen werden. Ergibt sich ein negativer Restbetrag, wird dieser von den Budgets nach den Nummern 4.2 und 4.3 für das laufende Haushaltsjahr abgezogen (Negativvortrag).

5 Koordinierungsstelle für das eigenverantwortliche Arbeiten an berufsbildenden Schulen am Pädagogischen Landesinstitut

Die Koordinierungsstelle für das eigenverantwortliche Arbeiten an berufsbildenden Schulen am Pädagogischen Landesinstitut unterstützt die Schulen und die Schulbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verwaltungsvorschrift. Dazu unterrichtet sie die Schulbehörden über die aus den Schulentwicklungsprozessen gewonnenen Erfahrungen und entwickelt gemäß den Grundlinien des eigenverantwortlichen Handelns (Nummer 7) die Handbücher weiter.

6 Schulbehörde

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion begleitet als Schulbehörde die Schulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verwaltungsvorschrift. Dazu schließt sie mit den Schulen Zielvereinbarungen ab und trägt Sorge für einen regelmäßigen Austausch. Die Zielvereinbarungen sind Grundlage und Gegenstand der externen Evaluation nach Nummer 3.2.

7 Oberste Schulbehörde

Das für Bildung zuständige Ministerium bestimmt als oberste Schulbehörde die Grundlinien des eigenverantwortlichen Arbeitens an berufsbildenden Schulen und trägt insoweit die Gesamtverantwortung für die Umsetzung und Weiterentwicklung.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

2163 Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung
vom 25. September 2020 (9501/04 03/15)

Für die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO wird bestimmt:

1 Grundsätze der Förderung

Soweit diese Verwaltungsvorschrift nichts Anderes regelt, gelten die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung.

1.1 Förderziele

Ziel ist die Unterstützung des bedarfsgerechten Ausbaus der Betreuungsangebote für Kinder in Kindertagesstätten nach dem Kindertagesstättengesetz in Rheinland-Pfalz.

1.2 Art und Umfang der Förderung

1.2.1 Förderfähigkeit

Gefördert werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Investitionsvorhaben, die der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten dienen.

1.2.2 Grundtatbestände Investitionen

Zu den Investitionen zählen auf Dauer angelegte erforderliche Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen und mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen. Bauten, welche bereits bestehende Bauten ersetzen, sowie Bauten, die lediglich für einen vorübergehenden Zeitraum geschaffen werden, gehören nicht dazu.

1.2.3 Erweiterte Tatbestände Investitionen

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen kann auch der Kauf eines geeigneten Gebäudes nach dieser Vorschrift gefördert werden.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen kann auch der Kauf von Teileigentum gefördert werden.

Förderfähig können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch andere Modelle sein, in denen dem Einrichtungsträger eine dauerhafte eigentümerähnliche Stellung hinsichtlich des Grundstücks zukommt.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Förderempfänger die Förderung an einen geeigneten Dritten weiterleiten, wenn dieser Dritte dem Förderempfänger Gebäude oder Räumlichkeiten zum Einrichtungsbetrieb vermietet oder verpachtet.

Es ist sicherzustellen und mit Antragstellung nachzuweisen, dass bei Bildung der mit dem Vermieter oder Verpächter zu vereinbarenden Miete oder Pacht der Gesamtbetrag der Zuwendung von den berücksichtigungsfähigen Herstellungskosten abgesetzt und die Miete oder Pacht entsprechend verringert wird.

Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass der Vermieter oder Verpächter und der Antragsteller die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen. Die gesamtschuldnerische Haftung des Vermieters oder Verpächters kann entsprechend der Weitergabe des Fördervorteils an den Zuwendungsempfänger reduziert werden. Miet- oder Pachtverträge müssen eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens bzw. nach Inbetriebnahme der geförderten Gruppen oder Plätze haben.

1.2.4 Zusätzliche Plätze

Die Förderung setzt den Nachweis der Aufnahme der geförderten Plätze als zusätzliche Plätze in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124, BS 216-10-2) (ab 1. Juli 2021: nach der Ausführungsverordnung, die auf Grundlage der §§ 19 Abs. 6, 21 Abs. 8, 25 Abs. 6 und 28 Abs. 4 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) (GVBl., 2019, S. 213) erlassen wird) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Änderung oder Erteilung einer unbefristeten Betriebserlaubnis um die geförderten Plätze nach Abschluss der Maßnahme voraus. Bei Einrichtungen, deren Einzugsgebiet mehrere Jugendamtsbezirke umfasst (z. B. nach § 10 Abs. 3 und 4 des Kindertagesstättengesetzes (ab 1. Juli 2021: §§ 5 Abs. 5 und 19 Abs. 5 KiTaG), genügt eine Vereinbarung zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, aus der sich ergibt, dass an anderer Stelle eine Entlastung von im Bedarfsplan vorgesehenen Maßnahmen eintritt.

Ob Plätze zusätzlich sind, ergibt sich aus dem Vergleich zu der in der Einrichtung gemäß Betriebserlaubnis innerhalb der Zweckbindungsfrist nach Nummer 1.3.1 höchsten Zahl an unbefristet genehmigten Plätzen.

1.2.5 Empfehlungen und Regelungen für die Planung

Folgende Empfehlungen und Regelungen sollen bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen von Kindertagesstätten berücksichtigt werden:

- Orientierung an den Planungs- und Kostenkennwerten gemäß Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift;
- Broschüre „KinderRäume“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz;
- in dem Rundschreiben 4/2012 vom 27. August 2012 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung festgelegte Anforderungen und Hinweise an Träger von Kindertagesstätten bei der Aufnahme von Kindern unter 3;
- Hinweise zur Auftragsvergabe an General- und Totalunternehmer in der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. 2014, 48, JBl. 2014, 54, MinBl. 2019, 338) in ihrer jeweils aktuellsten Fassung;
- Orientierungshilfe des Landesjugendhilfeausschusses für Raumkonzepte vom 21. Juni 2010;
- „Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (2004, überarbeitet 2014);
- „Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (2010, aktualisiert 2014).

Sofern Musterraumprogramme des Landes Rheinland-Pfalz vorliegen, sind diese in ihrer jeweils aktuellsten Fassung zu berücksichtigen.

1.2.6 Angemessene Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Eine angemessene Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes (ab 1. Juli 2021: § 27 Abs. 2 KiTaG) wird vorausgesetzt. Dabei hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darzulegen, warum die Beteiligung im konkreten Fall als angemessen bewertet wird.

1.2.7 Förderpauschalen

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt und erfolgt nach den folgenden Pauschalen, maximal jedoch bis zur Höhe von 90 v. H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten. Die Grenze in Höhe von 90 v. H. gilt im Falle gemäß Nummer 1.4 zugelassener kumulierter Förderungen für die Gesamtzuwendungssumme.

Die Pauschalen betragen – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel – für

- a) eine zusätzliche Krippengruppe mit mindestens acht zusätzlichen Plätzen,
 - b) eine zusätzliche Kindergartengruppe mit mindestens 15 zusätzlichen Plätzen,
 - c) eine zusätzliche integrative Gruppe mit mindestens zehn zusätzlichen Plätzen,
- bis zu 150.000 Euro,
- d) eine zusätzliche Hortgruppe mit mindestens 15 Plätzen bis zu 69.000 Euro,
 - e) zusätzliche Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt, soweit nicht die Platzzahl einer Gruppe erreicht werden kann, bis zu 7.500 Euro pro Platz.

Ab dem 1. Juli 2021 bzw. ab entsprechender Antragstellung betragen die Pauschalen – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel – bei

- a) Schaffung von U2-Plätzen je Platz bis zu 12.000 Euro,
- b) Schaffung von mindestens 10 Ü2-Plätzen bis zu 8.500 Euro je geschaffenem Platz,
- c) Schaffung von mindestens 10 integrativen Plätzen bis zu 8.500 Euro je geschaffenem Platz,
- d) Schaffung von Ü2-Plätzen oder integrativen Plätzen, die die in b) und c) genannte Mindestanzahl unterschreiten, bis zu 7.500 Euro je Platz,
- e) Schaffung von je 15 Plätzen für Schulkindbetreuung bis zu 4.600 Euro je geschaffenem Platz.

1.3 Zweckbindung

1.3.1 Zeitraum

Die nach dieser Verwaltungsvorschrift mit Fördermitteln geschaffenen Plätze sind 20 Jahre für den Verwendungszweck gebunden.

1.3.2 Rückzahlungspflicht

Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen. Dies gilt bei der vollständigen Aufgabe der Gruppe oder der Plätze oder der Einrichtung von mehr als zwei Jahren ab Änderung der Betriebserlaubnis. Eine Änderung des Gruppentyps ist für die Zweckbindung unschädlich.

1.3.3 Ausnahmeregelung

Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag von der Rückforderung absehen, wenn das geförderte Gebäude oder die Räumlichkeiten weiterhin als Tageseinrichtung für Kinder genutzt wird. Sieht die Bewilligungsbehörde von einer Rückforderung ganz oder teilweise ab, kann im Umfang der geförderten, aber nicht zurückgeforderten Plätze oder Gruppen für die verbleibende Zeit der Zweckbindung keine Förderung mehr erfolgen.

1.3.4 Sicherheitsleistung

Ist der Bewilligungsempfänger ein freier, nicht kirchlicher Träger, ist er verpflichtet, zur Sicherung etwaiger

Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereiteter Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann er eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beibringen.

1.4 Verhältnis zu anderen Fördermitteln/Doppelförderung

1.4.1 Grundsatz

Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen, Verwaltungsvorschriften oder Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union sowie zweckgebundenen Finanzausweisungen nach § 18 des Landesfinanzausgleichsgesetzes gefördert wurden oder werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt werden.

1.4.2 Bisherige Verwaltungsvorschriften

Gruppen oder Plätze, für die bereits eine Förderung nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit vom 16. Oktober 1991 (MinBl. S. 460, Amtsbl. 2004 S. 439), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 12. Dezember 2013 (MinBl. 2014 S. 13), oder nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten vom 5. September 2018 (GAmtsbl. S. 198) gewährt wurde, sind von einer Förderung nach dieser Vorschrift ausgeschlossen.

1.4.3 Ausnahmeregelung

Ausnahmen bilden Anträge zur Förderung von teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Anträge für Maßnahmen, die parallel über ein den Zielen des Klimaschutzes und/oder des nachhaltigen Bauens dienliches Programm gefördert werden.

2 Antragsverfahren

2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in ihrer Eigenschaft als Träger der Baumaßnahme sowie Betriebe und öffentliche Einrichtungen, die für den Bedarf ihrer Angehörigen und Mitarbeitenden ein besonderes Interesse an einer standortgebundenen Kindertagesstätte haben.

2.2 Formalia

Der Antrag ist nach Formblatt beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wie folgt zu stellen:

2.2.1 Antragstellung

Der Antrag ist beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Wird der Antrag

nicht von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband gestellt, ist er über die Gemeinde oder den Gemeindeverband an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu leiten.

2.2.2 Prüfung auf Vollständigkeit, Einreichung bei der Bewilligungsbehörde

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft den Antrag auf Vollständigkeit, ergänzt ihn entsprechend seiner Zuständigkeit und bestätigt, dass die Maßnahme der Bedarfsplanung entspricht. Die vollständigen Anträge werden durch ihn priorisiert und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung mit einer Prioritätenliste vorgelegt.

2.2.3 Beizufügende Angaben

Dem Förderantrag sind insbesondere folgende Angaben zur Beurteilung beizufügen:

- Beschreibung des Bauvorhabens unterschieden nach Neu-, Um-, oder Erweiterungsbau sowie Umwandlung,
- geplanter Baubeginn und geplanter Abschluss der Maßnahme,
- Gesamtkosten der Maßnahme,
- zuwendungsfähige Kosten (zuwendungsfähig sind die Kosten der Kostengruppen 300 bis 700 der DIN 276 – Kosten im Bauwesen (Teil 1 Hochbau) – mit Ausnahme der Ausstattungskosten (Kostengruppe 610) und der Finanzierungskosten (Kostengruppe 760)),
- Stellungnahme der baufachlichen Prüfung,
- verbindliche Angaben zur Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan),
- kommunalaufsichtliche Stellungnahme,
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde, ggf. Beantragung oder Bestätigung der Genehmigung des Landesamts zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn,
- erforderliche Bauunterlagen:
 - Erläuterungsbericht des Planers,
 - Entwurfsunterlagen,
 - detaillierte Kostenberechnung nach DIN 276 (Kostengruppen 100 bis 700),
 - Flächenberechnung nach DIN 277,
 - Folgekostenberechnungen nach DIN 18960 – Nutzungskosten im Hochbau –,
 - ergänzend ggf. notwendige Wirtschaftlichkeitsberechnungen mittels Lebenszykluskosten,

– Ausweisung von Wirtschaftlichkeitskennwerten, z. B. Bruttorauminhalt/BGF, BGF pro Betreuungsplatz, Nutzungsfläche 1-6 (auch definiert als Hauptnutzfläche nach DIN 276 a.F.)/BGF,

– Nachweis der Wirtschaftlichkeitskennwerte gemäß Anlage 1 mittels Anlage 2 (Muster im Anhang):

– Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro m² Bruttogrundfläche

– Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro Betreuungsplatz¹

– Bruttorauminhalt/Bruttogrundfläche

– Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz²

– Nutzungsfläche 1-6/Bruttogrundfläche

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Planungs- und Kostenkennwerte nach den Orientierungswerten gemäß Anlage 1 mithilfe des Nachweisblatts gemäß Anlage 2,

- Angaben über die durchschnittliche Auslastung in den vergangenen 12 Monaten,
- Angaben über die prognostizierte Auslastung der gesamten Einrichtung in den 36 auf die geplante Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Monate auf Grundlage der Bedarfsplanung.

2.2.4 Zuständigkeit baufachliche Prüfung, Vergaberecht

Die Förderanträge und Verwendungsnachweise sind von den Landkreisen unter Beteiligung ihrer Bauverwaltungen oder von den kreisfreien Städten oder den großen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt nach einheitlichen und objektiven Maßstäben baufachlich zu prüfen.

Eine Delegation von Prüfaufgaben nach den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau) an Planverfasser ist nicht zulässig.

Die Förderung der Errichtung von Kindertagesstätten im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP) bedarf einer intensiven Prüfung der Wirtschaftlichkeit. Dabei sind die im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2012 vom Landtag beschlossenen Vorgaben zu beachten³.

Bei der Errichtung von Kindertagesstätten gilt der Vorrang der Fachlosvergabe entsprechend der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. 2014, 48, JBl. 2014, 54, MinBl. 2019, 338) in ihrer jeweils aktuellsten Fassung.

In jedem Einzelfall ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob eine Binnenmarktrelevanz der zu vergebenden

¹ Aufgrund der Umstellung der Regelung von U3/Ü3-Plätzen auf U2/Ü2-Plätze sollten vor allem die flächenbezogenen Kennwerte pro m² Bruttogrundfläche (BGF) Verwendung finden. In frühen Planungsphasen kann zur ersten Abschätzung auch der betreuungsplatzspezifische Kennwert angewendet werden. Bei den Zuschlägen können – solange keine U2/Ü2-Kennwerte veröffentlicht sind – hilfsweise die bisherigen U3/Ü3-Kennwerte verwendet werden.

² Aufgrund der Umstellung der Regelung von U3/Ü3-Plätzen auf U2/Ü2-Plätze sollten vor allem die flächenbezogenen Kennwerte pro m² Bruttogrundfläche (BGF) Verwendung finden. In frühen Planungsphasen kann zur ersten Abschätzung auch der betreuungsplatzspezifische Kennwert angewendet werden. Bei den Zuschlägen können – solange keine U2/Ü2-Kennwerte veröffentlicht sind – hilfsweise die bisherigen U3/Ü3-Kennwerte verwendet werden.

³ Vgl. Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Jahresbericht 2014, Nr. 9 – ÖPP im Hochbau – Drucksache 16/3250 S. 86 ff., Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses, Nr. 9, 16/3968 vom 18. September 2014, S. 7.

Bauleistung besteht. Durch das jeweils zuständige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau oder das Bundeswirtschaftsministerium zugelassene anwendbare vergaberechtliche Erleichterungen finden Anwendung.

2.2.5 Ergänzende Stellungnahme Jugendamt

Es muss begründet dargelegt und vom Jugendamt bestätigt werden, dass in keiner Kindertagesstätte, die in Wohnortnähe besucht werden kann, Plätze nicht nur vorübergehend unbesetzt sind. Dabei liegt Wohnortnähe vor, wenn ein Platz in einer Kindertagesstätte ohne lange Wege oder Anfahrten vorhanden ist.

2.2.6 Antragsstichtage, Steuerungsverfahren

Die zu den Stichtagen 15. April und 15. Oktober beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung vorliegenden Anträge werden auf Bewilligungsreife geprüft. Nach Vorlage durch das Landesamt an das fachlich zuständige Ministerium werden die bewilligungsreifen Anträge im fachlich zuständigen Ministerium auf Basis bedarfsorientierter Steuerungselemente in eine Reihenfolge gebracht.

2.2.7 Rückgabe nicht bewilligungsreifer Anträge

Anträge, die mangels Bewilligungsreife oder aus anderen Gründen vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zum jeweiligen Stichtag nicht zugelassen werden können, werden an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zurückgegeben, mit der Maßgabe, dass diese Anträge, sofern dann die Voraussetzungen gegeben sind, zum nächsten Stichtag erneut vorgelegt werden können.

3 Anträge auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns als Ausnahme zu Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO

3.1 Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns

Grundsätzlich dürfen Zuwendungen zu Projektförderungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

3.2 Ausnahmeregelung

Beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung kann in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme von diesem Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns beantragt werden. Dem Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns sind alle Antragsunterlagen beizufügen. Zudem ist die Dringlichkeit des Beginns der Maßnahme darzulegen und vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu bestätigen, dass die Maßnahme der Bedarfsplanung entspricht und auf der nächsten Prioritätenliste aufgeführt werden soll. Für die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist es erforderlich, dass eine Baugenehmigung oder eine Teilbaugenehmigung vorliegt.

3.3 Unverzüglicher Maßnahmebeginn

Nach Erteilung der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist mit der Maßnahme unverzüglich zu beginnen und der tatsächliche Beginn der Bewilligungsbehörde und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe anzuzeigen. Wird der Antrag zurückgenommen oder erledigt sich das anhängige Förderverfahren, erlischt diese Genehmigung.

4 Bewilligungsverfahren

4.1 Bewilligungsbehörde

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung prüft und bewilligt die Anträge und zahlt die Zuwendungen aus.

4.2 Hinweis auf Förderung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die durch das Land Rheinland-Pfalz, den Bund oder die Europäische Union erhaltene Förderung angemessen öffentlich hinzuweisen.

5 Fristen über die Fertigstellung und den Abruf der Mittel

Soweit Fristen für die Fertigstellung und den Abruf der Mittel einzuhalten sind, werden diese verbindlich im Bescheid genannt.

6 Verwendungsnachweis/Berichtswesen

6.1 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung die anzuerkennenden zuwendungsfähigen Kosten und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel unverzüglich, spätestens acht Monate nach dem Ende des in der Bewilligung genannten Bewilligungszeitraums nachzuweisen.

6.2 Einreichung Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bei freien Trägern und bei kreisangehörigen Gemeinden und Städten ohne eigenes Jugendamt über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu leiten. Die Stellungnahme der gemäß Nummer 2.2.4 für die fachliche Prüfung zuständigen Stelle, die eine Bestätigung über die zweckentsprechende Verwendung und die Übereinstimmung der Belege mit den Örtlichkeiten enthält, ist beizufügen.

6.3 Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch geeignete Stellen prüfen zu lassen. Die Kosten für diese Nachprüfung hat der Zuwendungsempfänger zu tragen.

6.4 Pflicht zur Aufbewahrung

Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen während einer Frist von 25 Jahren aufzubewahren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6.5 Prüfungsrecht des Rechnungshofes

Der Rechnungshof ist nach § 91 LHO berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern eine Prüfung vorzunehmen.

7 Sonderkapitel „Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020–2021“

7.1 Art und Umfang der programmgebundenen Förderung

7.1.1 Förderung von Investitionsvorhaben zur Schaffung zusätzlicher Plätze

Gefördert werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel aus dem Bundessondervermögen gemäß § 4a Abs. 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683), und auf Grundlage der §§ 26 ff. des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (KitaFinHG) (BGBl. I S. 2403, 2407), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683) Investitionsvorhaben, die der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten für Kinder von Geburt an bis zum Schuleintritt dienen.

7.1.2 Neue Plätze

Zusätzliche Betreuungsplätze in diesem Sinne sind Plätze, die entsprechend Nummer 1.2.4 neu geschaffen werden.

7.1.3 Sicherung und Wiederaufnahme von Plätzen

Plätze, die solche Plätze ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen ersatzlos wegfallen, sind ebenfalls zusätzliche, förderfähige Plätze.

Dies umfasst Plätze, die im Antragszeitpunkt in der unbefristeten Betriebserlaubnis abgebildet sind, darin erhalten bleiben und die weiterhin entsprechend Nummer 1.2.4 im Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe enthalten bleiben (Platzsicherung).

Dies gilt auch für Plätze, die wieder in die unbefristete Betriebserlaubnis und in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als zusätzliche Plätze aufgenommen werden, wenn die geförderten Plätze in den der Antragstellung vorausgegangenen zehn Jahren nicht in der unbefristeten Betriebserlaubnis abgebildet waren, auf Grund der Regelung in Nummer 1.2.4 keine zusätzlichen Betreuungsplätze darstellen und innerhalb der Zweckbindungsfrist nach

Nummer 1.3.1 nicht bereits durch das Land gefördert wurden (wiederaufgenommene Plätze).

7.2 Investitionen

7.2.1 Bauinvestitionen

Investitionsvorhaben im Sinne der Nummer 7.1.1 sind die in den Nummern 1.2.2 und 1.2.3 enthaltenen Fördertatbestände soweit durch die Maßnahme zusätzliche Plätze im Sinne der Nummer 1.2.4 bzw. 7.1.2 neu geschaffen oder Plätze im Sinne der Nummer 7.1.3 Satz 3 wiederaufgenommen werden.

Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen, die der Umsetzung von Hygienekonzepten, der Verbesserung der Verpflegungsmöglichkeiten oder der Verbesserung der Barriere- und Bewegungsfreiheit dienen, sind auch dann förderfähige Investitionsvorhaben, soweit durch die Maßnahme Plätze im Sinne der Nummer 7.1.3 Satz 2 gesichert werden.

Aus dem Bundesprogramm stehen für Investitionen nach den Sätzen 1 und 2 bis zu 33,2 Millionen Euro des Gesamtverfügungsrahmens für Bewilligungen frei (Budgetierung).

7.2.2 Sanierungsinvestitionen

Sanierungsmaßnahmen, die der Umsetzung von Hygienekonzepten, der Verbesserung der Verpflegungsmöglichkeiten oder der Verbesserung der Barriere- und Bewegungsfreiheit dienen, sind förderfähige Investitionsvorhaben im Sinne der Nummer 7.1.1, soweit durch die Maßnahmen im Sinne der Nummern 1.2.4 bzw. 7.1.2 oder 7.1.3 Plätze neu geschaffen, gesichert oder wiederaufgenommen werden.

Im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme können auch Ausstattungsinvestitionen zuwendungsfähig sein, soweit die Ausstattung fest in den Räumlichkeiten anzubringen ist oder eine Pflicht zur Inventarisierung des Ausstattungsgegenstandes besteht.

Aus dem Bundesprogramm stehen für Sanierungsinvestitionen nach Satz 1 und 2 bis zu 15 Millionen Euro des Gesamtverfügungsrahmens für Bewilligungen frei (Budgetierung).

7.3 Förderpauschalen

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt und erfolgt nach den folgenden Pauschalen, maximal jedoch bis zur Höhe von 90 v. H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Förderpauschalen aus den Nummern 7.3.1 und 7.3.2 ist ausgeschlossen, soweit die Förderung sich auf dieselben Plätze bezieht.

7.3.1 Bauinvestitionen

Die Förderpauschalen für Investitionen im Sinne von Nummer 7.2.1 werden entsprechend der Nummer 1.2.7 gebildet.

7.3.2 Sanierungsinvestitionen

Die Förderpauschale (Festbetragsfinanzierung) für Sanierungsinvestitionen im Sinne von Nummer 7.2.2 beträgt mindestens 5.000 Euro und höchstens 250.000 Euro.

7.4 Antragsstichtage

Im Jahr 2020 können Anträge zum Stichtag 15. Juli 2020 und 1. Dezember 2020 eingereicht werden.

Im Jahr 2021 können in der ersten Jahreshälfte ergänzend zu Nummer 2.2.6 Satz 1 Anträge zusätzlich zum Stichtag 1. Februar 2021 eingereicht werden.

Anträge auf Förderung von Sanierungsinvestitionen können unabhängig von den Stichtagen bis spätestens 1. Februar 2021 eingereicht werden.

7.5 Antragsverfahren, weitere Fördervoraussetzungen, programmgebundene Erleichterungen

Auf das Antrags- und Bewilligungsverfahren finden die Nummern 1 bis 6 entsprechende Anwendung, soweit in der Nummer 7 nicht Abweichendes geregelt wird.

Die Bewilligungen im Rahmen des „Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021“ erfolgen entsprechend § 28 Abs. 1 KitaFinHG bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 oder bis zur Erschöpfung des in § 27 Abs. 1 KitaFinHG für das Land Rheinland-Pfalz bestimmten Verfügungsrahmens.

Findet eine Umverteilung entsprechend § 28 Abs. 1 KitaFinHG statt, können Bewilligungen bis zum 31. Oktober 2021 erfolgen.

7.5.1 Vergabeerleichterungen zur Konjunkturförderung

Entsprechend dem Rundschreiben vom 29. Juni 2020 des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau⁴ gelten die im Rundschreiben genannten vergaberechtlichen Erleichterungen. Im Falle einer Verlängerung der Erleichterungen erfolgt eine Bekanntgabe über ein weiteres Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, welches durch Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung bekannt gegeben wird.

7.5.2 Erleichterungen im Verfahren betreffend Förderungen von Sanierungsinvestitionen

7.5.2.1 Antragseinreichung

Für Anträge auf Förderung von Sanierungsinvestitionen gilt abweichend von Nummer 2.2.2 und Nummer 2.2.6 Satz 1 Folgendes: Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft den Antrag auf Vollständigkeit, ergänzt ihn entsprechend seiner Zuständigkeit

und bestätigt, dass die Maßnahme der Bedarfsplanung entspricht. Der vollständige Antrag wird durch ihn dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung vorgelegt.

7.5.2.2 Antragsunterlagen, Prüfung und Dokumentation der Wirtschaftlichkeit

In jedem Fall sind eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung, ein Kostenplan, ein Flächenplan, ein Finanzierungsplan und ein Wirtschaftlichkeitsnachweis vorzulegen.

Die Anwendung der in den Nummern 1.2.5 und 2.2 dieser Verwaltungsvorschrift enthaltenen Vorgaben erfolgt entsprechend der Umstände des Einzelfalls.

Von einer baufachlichen Prüfung entsprechend Nummer 2.2.4 kann abgesehen werden, soweit die Sanierungsinvestition keine baurechtlichen Genehmigungspflichten auslöst.

7.5.3 Maßnahmebeginn, vorzeitiger Maßnahmebeginn

In Abweichung von Nummer 3 gilt entsprechend § 26 Abs. 3 KitaFinHG als Maßnahmebeginn der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags unter der Voraussetzung des unverzüglichen Beginns der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

In Abweichung von Nummer 3 kann die Antragstellung im Einzelfall für die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ohne Einreichung gegebenenfalls notwendiger Stellungnahmen der baufachlichen Prüfung und der gemäß Nummer 7.5.1 notwendigen Dokumentationen erfolgen.

7.5.4 Bundesgesetzliches Doppelförderverbot

Auf den Ausschluss paralleler Förderungen gemäß § 26 Abs. 5 KitaFinHG wird hingewiesen.

7.5.5 Um-Budgetierung, Steuerung

Soweit die zu den Stichtagen 15. Juli 2020, 1. Dezember 2020 sowie 1. Februar 2021 eingereichten und bewilligungsreifen Anträge aus dem Bundesprogramm „Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021“ gefördert werden können, findet keine Festlegung einer Rangfolge nach Nummer 2.2.6 Satz 2 statt.

Im Falle der Unterbuchung und/oder der Überbuchung eines der in den Nummern 7.2.1 und 7.2.2 genannten Budgets findet nach dem 1. Februar 2021 eine ausgleichende Um-Budgetierung soweit möglich statt.

Eine gegebenenfalls notwendige Rangfolge offener Anträge kann in Abweichung von Nummer 2.2.6

⁴ Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 29. Juni 2020 zur Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48) – Vergaberechtliche Erleichterungen zur Konjunkturförderung.

Satz 2 über ein vereinfachtes Verfahren auf Grundlage geeigneter Steuerungselemente hergestellt werden.

Offene Anträge, die nicht mehr über das Bundesprogramm „Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020–2021“ bewilligt werden können, können soweit notwendig entsprechend Nummer 2.2.7 ergänzt und zum nächstmöglichen Stichtag erneut eingereicht werden. Dies gilt nicht für Anträge auf programmgebundene Förderung gemäß der Nummern 7.2.1 Satz 1 a.E., 7.2.1 Satz 2 sowie 7.2.2.

8 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

8.1 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft.

8.2 Übergangsvorschriften

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten vom 5. September 2018 (GAmtsbl. S. 198) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft, mit der Maßgabe, dass

- a) die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich des Vollzugs der unter ihrer Geltung oder unter Geltung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 12. Dezember 2013 (MinBl. 2014 S. 13) begründeten Förderverhältnisse und
- b) die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Bewilligung der unter ihrer Geltung beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eingegangenen Anträge

in Kraft bleiben.

8.3 Günstigerprüfung

Anträge, die im Jahr 2020 nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten vom 5. September 2018 (GAmtsbl. S. 198) gestellt und als bewilligungsreif eingestuft wurden und die eine Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift oder der bisher gültigen Fassung erhalten könnten, erhalten, dies grundsätzlich unter der Voraussetzung einer entsprechenden Betriebserlaubnis, den jeweils entsprechend Nummer 1.2.7 für sie günstigsten Förderbetrag.

Anlage 1

Kostenkennwerte (brutto)	Kategorie Größe, Nutzung	Orientierungswerte
Kostenstand: 1. Quartal 2018		Wirtschaftlicher Bereich ...
Bauwerkskosten (KG 300+400) pro m ² Bruttogrundfläche (BGF)	BGF über 1.000 m ²	bis 1.650 EUR/m ²
	BGF unter 1.000 m ²	Zuschlag bis zu 20 %
	Passivhausbauweise	Zuschlag bis zu 10 % ¹
Bauwerkskosten (KG 300+400) pro Betreuungsplatz	U3-Anteil unter 50 %	bis 22.000 EUR/Betreuungsplatz
	U3-Anteil über 50 %	Zuschlag bis zu 40 %
1 Unter ungünstigen Randbedingungen. Eine Addition mit dem Zuschlag für Kindertagesstätten unter 1.000 m ² BGF ist nicht statthaft.		
Bauwerksgeometrische Kennwerte		
Bruttorauminhalt/Bruttogrundfläche	Regelfall ²	3,6 bis 3,9 (m ³ /m ²)
	Begründeter Sonderfall ³	Zuschläge bis zu 10 %
Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz	U3-Anteil unter 50 %	bis 13 m ² /Betreuungsplatz
	U3-Anteil über 50 %	Zuschläge bis zu 50 %
Nutzungsfläche 1-6 (Hauptnutzfläche)/Bruttogrundfläche		≥ 55 %
2 Bei Aufstockungen kann der untere Wert unterschritten werden.		
3 Z. B. bei in die Kindertagesstätten integrierten Turnhallen.		

Anlage 2

Nachweis Einhaltung der Orientierungskennwerte	
Kennwert Bauwerkskosten (KG 300+400) pro m ² Bruttogrundfläche (BGF) gemäß Anlage 1 eingehalten?	Einzuhaltender Kennwert: _____ EUR _{KG 300+400} /m ² _{BGF} (indexiert gemäß aktuellem Baupreisindex ¹) Kennwert im Projekt: _____ EUR _{KG 300+400} /m ² _{BGF} ☐ ja, der Kennwert wird ohne Zuschlag eingehalten. ☐ ja, der Kennwert wird unter Berücksichtigung des folgenden Zuschlags eingehalten/Begründung:
Kennwert Bauwerkskosten (KG 300+400) pro Betreuungsplatz gemäß Anlage 1 eingehalten?	Einzuhaltender Kennwert: _____ EUR _{KG 300+400} /Betr.platz (indexiert gemäß aktuellem Baupreisindex ¹) Kennwert im Projekt: _____ EUR _{KG 300+400} /Betreuungsplatz ☐ ja, der Kennwert wird ohne Zuschlag eingehalten. ☐ ja, der Kennwert wird unter Berücksichtigung des folgenden Zuschlags eingehalten/Begründung:
Kennwert Bruttorauminhalt/ Bruttogrundfläche gemäß Anlage 1 eingehalten?	Kennwert im Projekt: _____ m ³ /m ² ☐ ja, der Kennwert wird ohne Zuschlag eingehalten. ☐ ja, der Kennwert wird unter Berücksichtigung des folgenden Zuschlags eingehalten/Begründung:
Kennwert Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz gemäß Anlage 1 eingehalten?	Kennwert im Projekt: _____ m ² _{BGF} /Betreuungsplatz ☐ ja, der Kennwert wird ohne Zuschlag eingehalten. ☐ ja, der Kennwert wird unter Berücksichtigung des folgenden Zuschlags eingehalten/Begründung:
Kennwert Nutzungsfläche 1-6/ Bruttogrundfläche gemäß Anlage 1 eingehalten? ²	Kennwert im Projekt: _____ % m ² _{NUFI-6} pro m ² _{BGF} ☐ ja, der Kennwert wird eingehalten.
¹ Kostenkennwert gemäß Anl. 1 indexiert mit dem aktuellsten Baupreisindex des Statistischen Bundesamts (destatis Fachserie 17, Reihe 4). ² Nach DIN 277 wurde die Nutzungsfläche (NUF) 1-6 ehemals auch als Hauptnutzfläche bezeichnet.	